97-84210-9

Ingelmann, Alfons

Altständische bestandteile in den als verordnungen...

Kirchain N.-L.

1914

97-84210-9

MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

# BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

3
Box 42 Ingelmann, Alfons, 1888-
Altständische bestandteile in den als verordnungen erlassenen ersten deutschen verfassungsurkunden. Kirchain N.-L., Schmersow, 1914.
42 p. $22\frac{1}{2}$ cm.

Thesis, Greifswald.

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 10-3-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 28444

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Univ. Exchange. OCT 3 1922

42

# Altständische Bestandteile

in den als Verordnungen erlassenen ersten deutschen Verfassungsurkunden

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der Philosophischen Fakultät

der Königlichen Universität Greifswald

vorgelegt von

Alfons Ingelmann

**Kirchhain N.-L.**

Druck von Max Schmersow

1914

Gedruckt mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald.

Dekan: Prof. Dr. Jaekel.

Referent: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Bernheim.

Tag der mündlichen Prüfung: 28. Juli 1913.

Mit Genehmigung der Hohen philosophischen Fakultät kommt hier von der ganzen Arbeit Teil I und von Teil II nur die Abschnitte 1 bis 4 zum Abdruck. Das Ganze erscheint unter dem Titel: „Ständische Elemente in der Volksvertretung nach den deutschen Verfassungsurkunden der Jahre 1806—1819“ in den „Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschluß des Kolonialrechts“ (33. Heft), herausgegeben von D. Dr. S. Brie, ord. Prof. an der Universität Breslau, und Dr. M. Fleischmann, Universitäts-Professor in Königsberg [Verlag M. & H. Marcus, Breslau].



Meinen lieben Eltern!

# Inhalt

---

Weiterhin werden behandelt die Verfassungen von Waldeck, Sachsen-Weimar, Sachsen-Hildburghausen, Bayern, Baden, Württemberg und Hannover.

Den Schluß der Gesamtarbeit bildet ein Register.

# Allgemeine Literatur und Quellen.

Die besondere Literatur siehe im II. Abschnitt bei den einzelnen Staaten.

J. C. Lünig, Collectio nova. Frkf. u. Lpg. 1730. Dieses Werk enthält eine Unmasse von Landesfreiheitsbriefen, Landesverträgen, Reversalen und Privilegien in ungeregelter Auswahl.

K. H. L. Pölitz, Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit. 2. Auflg. Lpg. 1832—1847. 4 Bde.

Deutsche Staatsgrundgesetze. Herausgeg. von K. Binding. Lpg. 1893—1912.

Das hauptsächlichste Werk ist

J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht. 13. Teil. Von der Teutschen Reichs-Stände Landen. Frkf. u. Lpg. 1769.

Moser war selbst Konsulent der württembergischen Landschaft (1751—1759) und mußte wegen der Tätigkeit, die er als solcher entfaltete, eine fünfjährige Gefangenschaft auf dem Hohentwiel erdulden (vgl. seine von ihm selbst verfaßte Lebensbeschreibung S. 107 ff.). Das eben genannte Werk enthält sehr viel Material; aber es fehlen ihm Klarheit und Übersichtlichkeit.

D. G. Struben, Nebenstunden. Darmstadt 1789.

K. v. Rotteck, Ideen über Landstände. Karlsruhe 1819.

H. G. Reichard, Monarchie, Landstände und Bundesverfassung in Deutschland. 1. Teil. Lpg. 1836.

J. Weiske, Rechtslexikon. 6. Band. Lpg. 1845. Artikel „Landstände“ von Wilda S. 791 ff.

J. C. Bluntschli und C. Brater, Deutsches Staatswörterbuch. 6. Band. Stuttg. u. Lpg. 1861. Artikel „Landstände“ von Maurer S. 251 ff.

G. v. Below, Territorium und Stadt. München und Lpg. 1900.

F. Rachfahl, Alte und neue Landesvertretung in Deutschland. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw. 1909.

Sonst sind noch herangezogen:

J. J. Moser, Nebenstunden. 1. Teil. 1757.

J. J. Moser, Abhandlung verschiedener besonderer Rechts-Materien. Frkf. u. Lpg. 1772.

J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht. 8. Teil. Von der Teutschen Justizverfassung. 2 Bde. Frkf. u. Lpg. 1774.

J. J. Moser, T. St.-R. 14. Teil. Von der Landes-Hoheit derer Teutschen Reichs-Stände überhaupt. Frkf. u. Lpg. 1773.

J. J. Moser, T. St.-R. 16. Teil. Von der Landeshoheit im Weltlichen und zwar 1. in Regierungs-Sachen, 2. in Justiz-Sachen, 3. in Militar-Sachen, 4. in Steuer-Sachen, 5. in Cameral-Sachen, 6. in Polizey-Sachen usw. Frkf. u. Lpg. 1772/1773.

J. J. Moser, T. St.-R. 17. Teil. Von der Teutschen Untertanen Rechten und Pflichten. Frkf. u. Lpg. 1774.

J. J. Moser, Von dem Reichs-Ständischen Schuldenwesen. 2 Teile. Frkf. u. Lpg. 1774f.

Allgemeines Register über das Moserische alte und neue Teutsche Staatsrecht. Frkf. u. Lpg. 1775.

Lebens-Geschichte J. J. Mosers, von ihme selbst beschrieben. Offenbach 1768.

F. W. Unger, Geschichte der deutschen Land-Stände. 2 Teile. 2. Auflg. Göttingen 1844. Reicht leider nur bis 1500 und ist daher für unseren Zweck wenig verwendbar.

O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. 4 Bde. Berl. 1868 bis 1913. 1. Band, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft.

R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. 5. Auflg. Lpg. 1907.

G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre. 3. Aflg. besorgt von W. Jellinek, Berlin 1914.

G. Achenwall, Staatsverfassung der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche und Völker. 7. Ausg. Göttingen 1790. 2 Bde.

R. Gneist, Englische Verfassungsgeschichte. 3. Auflg. Berl. 1882.

J. Redlich, Recht und Technik des englischen Parlamentarismus. Leipzig 1905.

A. L. Lowell, Die englische Verfassung. Herausgegeben und übersetzt von Herr und Richthofen. 2 Bde. Lpg. 1913. Dieses Werk stellt den gegenwärtigen Zustand der englischen Verfassung dar, wie er sich infolge der großen Reformen des 19. Jahrhunders herausgebildet hat; auf die Zeit vor dem Beginn der Reformen (etwa 1830) geht es nur in geringem Umfange ein.

J. Hatschek, Englisches Staatsrecht. 2 Bde. 1905f. (Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts IV, II, 4).

J. Hatschek, Englische Verfassungsgeschichte. München und Berlin 1913. Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte III, 4.

Montesquieu, Charles de Secondat de, De l'esprit des lois. Genève 1748.

J. J. Rousseau, Contrat social. Berlin. A. Ascher u. Co. (s. a.)

R. Redslob, Die Staatstheorien der französchen Nationalversammlung von 1789. Lpg. 1912.

F. C. Dahlmann, Die Politik. 1. Bd. Göttingen 1835.

J. C. Bluntschli, Lehre vom modernen Staat. 2. Teil: Allgemeines Staatsrecht. 2. Bd. 5. Auflg. Stuttg. 1876.

H. Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien. Freib. i. B. u. Tüb. 1883ff. 4 Bde.



G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Auflg., herausgegeben von G. Anschütz. Lpg. 1905.

H. v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. 5. Bde. Lpg. 1879—1894 und öfter.

H. Kühne, Die Kompetenzen des Monarchen auf legislativem Gebiete in den wichtigsten konstitutionellen Verfassungen von 1791—1850. Diss. Greifsw. 1908.

K. Usée, Der Einfluß der französischen Verfassungen auf die deutschen Verfassungsurkunden der Jahre 1806—1820. Diss. Greifsw. 1910.

H. Vincent, Die Entstehung und Bedeutung der ersten Kammer in modernen europäischen Verfassungen bis zur Julirevolution von 1830. Diss. Greifsw. 1911.

F. Haagen, Der Einfluß Montesquieus und Rousseaus auf die Kodifikation der französischen Verfassungen 1789—1804. Diss. Greifsw. 1912.

K. Becker, Die Entwicklung des Petitions- und Beschwerderechts in ausländischen und deutschen Verfassungen bis zum Jahre 1848. Diss. Greifsw. 1913. (Dieses Werk ist S. 35ff. von meiner Arbeit beeinflußt.)

F. Tezner, Geist und Technik des ständisch-monarchischen Staatsrechts, in: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen 1901. Bd. 19 Heft 3.

## Einleitung

Das alte, gute Recht

Wo je bei altem, gutem Wein
Der Württemberger zecht,
Da soll der erste Trinkspruch sein
„Das alte, gute Recht!"

Das Recht, das unsres Fürsten Haus
Als starker Pfeiler stützt,
Und das im Lande ein und aus
Der Armut Hütten schützt;

Das Recht, das uns Gesetze gibt,
Die keine Willkür bricht,
Das offene Gerichte liebt
Und gültig Urteil spricht;

Das Recht, das mäßig Steuern schreibt
Und wohl zu rechnen weiß,
Das an der Kasse sitzen bleibt
Und kargt mit unsrem Schweiß;
. . . . . . . . . . . . . . . .

Das Recht, des wohlverdienten Ruhm
Jahrhunderte bewährt,
Das jeder wie sein Christentum
Von Herzen liebt und ehrt;

Das Recht, das eine schlimme Zeit
Lebendig uns begrub,
Das jetzt mit neuer Regsamkeit
Sich aus dem Grab erhub.[1])
. . . . . . . . . . . . . . .

---

[1]) Gedichte von L. Uhland. Herausgegeben von E. Schmidt und J. Hartmann. 2 Bde. Stuttg. 1898. 1. Band S. 69 f.

Mit dem „alten, guten Recht“, für das Uhland hier so warm eintritt, meint er die untergegangene altständische Verfassung seines Heimatstaates Württemberg. Dem eigenen „alten, guten Recht“ stellt er gegenüber das neue, fremde „Luftgebäu“ (im Gedicht „Das Herz für unser Volk“, Gedichte I, S. 77), von dem er sagt: „Was nicht von innen keimt hervor, Ist in der Wurzel schwach“ („Gespräch“, Gedichte I, S. 73). Uhland kämpfte damals, im Jahre 1816, auf Seiten der Alt-Württemberger, die für die Wiederanerkennung der im Jahre 1805 aufgehobenen altständischen Verfassung eintraten, gegen die Regierung, welche die neu zu gebende Verfassung mehr auf die von England und hauptsächlich von Frankreich ausgegangenen fremden staatsrechtlichen Ideen gründen wollte (s. unten Württemberg).

Ein solcher Kampf zwischen Altem und Neuem auf staatsrechtlichem Gebiete hat nach der Befreiung von der Napoleonischen Herrschaft überall in Deutschland begonnen; mit dem Unterschiede freilich, daß er nicht überall so laut und vernehmlich und mit solcher Erbitterung geführt wurde wie in Württemberg. Wie in jeder Verfassung die Art der Volksvertretung das meiste Interesse in Anspruch nimmt, so drehte sich jener Kampf überall hauptsächlich um die Fragen: Alte oder neue Art der Volksvertretung? Oder auch: Wie weit alte? Wie weit neue?

Es war „das Zeitalter der politischen Reformation“ (Reichard, S. 522). Die Ideen Montesquieus, dem die englische Verfassung als Vorbild vorschwebte (Vinzent, S. 9), in seinem „esprit des lois“ und die Rousseaus im „contrat social“ waren in den verschiedenen französischen Verfassungen mehr oder weniger verwirklicht worden[1]). Überall in der gesitteten Welt hatten sie Anhänger gefunden. Es ist bekannt, wie Klopstock und Schiller der französischen Revolution bei ihrem Beginne zujubelten. Durch die französische Revolution und durch das Imperium Napoleons wurden die neuen, verfassungsrechtlichen Theorien überall hingetragen. Ihren Siegeszug durch die Welt setzen sie noch heute fort (vgl. Japan, Rußland, Persien, Türkei, China).

[1]) Vgl. F. Haagen, Einfluß Montesquieus und Rousseaus auf die französischen Verfassungen.



Diesen großen Ideen standen in Deutschland gegenüber die altüberlieferten landständischen Einrichtungen, an die man sich überall wenigstens noch wohl erinnerte, wenn sie auch zur Zeit des Rheinbundes zum Teil vernichtet, zum Teil geschwächt, alle untergraben worden waren. Es war natürlich, daß sich nach der Demütigung Frankreichs und dem Sturze Napoleons ihnen wieder das Interesse des deutschen Volkes zuwandte. Die Anschauung, die Stein in einem Briefe an den Fürsten Georg Heinrich von Waldeck kundgab (aus Bar sur Aube, 23. Februar 1814[1]): Es sei eine Zeit, wo man in den deutschen Landen darauf bedacht sei, „die durch die Zeitverhältnisse aufgedrungenen und auf deutsche Staaten unanwendbare französische Verfassungs- und Gesetzgebungsformen aufzuheben und die Administration wieder auf deutschvaterländische Normen zurückzuführen ....“, war damals sicherlich die Ansicht vieler und maßgebender Männer.

Die Einmischung in die inneren Verhältnisse, die den Mittel- und Kleinstaaten von Seiten des Bundes drohte (Treitschke I, S. 687), begünstigte die Einführung von Verfassungen und damit die Austragung des Kampfes zwischen alten und neuen staatsrechtlichen Ideen. Noch mehr wirkte in dieser Richtung, und zwar zugunsten des Alten, der Artikel 13 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 (Pölitz I,1 S. 10 ff.): „In allen Bundesstaaten wird eine landesständische Verfassung stattfinden.“ Dieser Vorschrift der Bundesakte entsprach es, wenn im Laufe von Verhandlungen über die zukünftige Verfassung der deutschen Territorien, die in Wien stattfanden, 29 Fürsten und freie Städte am 14. November 1815 durch eine Erklärung ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gaben, in ihren Staaten landständische Verfassungen einzuführen. Die Kompetenzen, die nach dieser Erklärung den Landständen erteilt werden sollten, interessieren uns hier besonders, weil man in ihnen neben Neuem auch Altständisches antrifft, und weil sie auf einige der

[1]) Vgl. L. Curtze, Geschichte und Beschreibung des Fürstentums Waldeck, Arolsen 1850, S. 594.

hier zu behandelnden Verfassungen einen unmittelbaren Einfluß ausgeübt haben. Den Ständen sollte zustehen:

1. „Das Recht der Verwilligung und Regulierung sämtlicher zur Staatsverwaltung notwendiger Abgaben,

2. das Recht der Einwilligung bei neuzuerlassenden allgemeinen Landesgesetzen,

3. das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung zu allgemeinen Staatszwecken,

4. das Recht der Beschwerdeführung insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art" (vgl. die Einzelerklärungen bei Klüber, Akten des Bundes, Bd. II, S. 44, 304; Treitschke I, S. 686; Pertz, Steins Leben, Bd. IV, 2. Auflg. Berlin 1851, S. 154 f.[1]).

Ueberall, wo eine neue Verfassung gegeben werden sollte, entbrannte sofort ein Streit zwischen den Freunden des Alten und denjenigen, die den modernen Ideen den Vorzug gaben und *diese* in der neuen Verfassung ihres Landes verwirklicht sehen wollten. Wie leicht zu denken, war das Ergebnis des Kampfes meist ein Ausgleich zwischen Altem und Neuem, der je nach der politischen Vergangenheit, nach den gerade herrschenden öffentlich-rechtlichen Zuständen und nach den Ansichten der führenden Männer eines Landes bald mehr zum Vorteil des Alten, bald mehr zu dem des Neuen ausfiel.

*Unsere Aufgabe* wird es sein, aus den 1806 bis 1819[2]) entstandenen Verfassungen das Altständische herauszuheben, jedoch gemäß unserem Thema nur soweit, als es in die Bestimmungen über die Volksvertretung eingedrungen ist. Ehe wir uns dieser unserer Aufgabe zuwenden, erscheint es not-

[1]) Vgl. unten S. 66 f.

[2]) Natürlich müssen auch die in der napoleonischen Zeit auf deutschem Gebiete entstandenen Verfassungen berücksichtigt werden, da sie nicht ohne Einfluß auf die späteren deutschen Verfassungen geblieben sind. Diejenigen Territorien, die im Unterschiede zu der Zeit von 1815—1819 heute nicht mehr zu Deutschland gehören, sind außer acht gelassen; dasselbe ist der Fall bei den Ländern, in denen Verhandlungen wegen Einführung einer Verfassung in der Zeit von 1806—1819 stattfanden, aber nicht zu einem glücklichen Abschluß gelangten.



wendig, das Alte und das Neue — das Altständische und das Repräsentative — näher zu betrachten, wie man es zu Beginn des 19. Jahrhunderts, dem unsere Untersuchung gilt, vor Augen hatte; wie es uns einerseits in den Ueberlieferungen der vorigen Zeit und anderseits in den modernen Verfassungen von 1791 bis 1815 [1]) entgegentritt. Der erste Teil, in dem das Alte und das Neue nebeneinander dargestellt werden sollen[2]), will jedoch *weder das eine noch das andere*

[1]) Hier, im I. Teil, sind dem Altständischen gegenübergestellt die bis 1815 entstandenen französischen Verfassungen und die damals geltende englische als diejenigen fremden Verfassungen, die nachweislich auf die deutschen am meisten eingewirkt haben.

Es handelt sich um die französischen Verfassungen aus den Jahren 1791, 1793, 1795, 1799; die organischen Senatskonsulte von 1802 und 1804; die Verfassungen vom 6. April 1814, 4. Juni 1814 und Napoleons Zusatzartikel vom 22. April 1815. Natürlich darf man nicht alle diese Verfassungen als gleich wichtig ansehen. Von der Senatsverfassung vom 6. April 1814 und von Napoleons Zusatzartikeln ist beispielsweise bei der Art ihrer Entstehung und der Zeit ihrer Dauer von vornherein kaum anzunehmen, daß sie einen nennenswerten Einfluß auf unsere deutschen Verfassungen ausgeübt haben; zu den französchen Verfassungen werden wir die westfälische von 1807 rechnen, soweit sie nicht unten (s. S. 49 f.) zu behandeln ist; sie ist ja so gut wie ganz fremden Ursprungs (s. unten S. 49 f.).

Vor Gneist (Englische Verfassungs-Geschichte) und dem Handbuch des öffentlichen Rechts (Hatschek, Englisches Staatsrecht) habe ich eine Darstellung der englischen Verfassung von *Achenwall* (1. Teil S. 292 ff.) herangezogen, die der Zeit der Entstehung der von uns zu behandelnden Verfassungen einigermaßen nahesteht. Achenwall, übrigens ein Schwiegersohn J. J. Mosers, des Verfassers der zahlreichen oben angeführten Werke, war ja seiner Zeit ein bekannter Gelehrter (s. Mosers Lebens beschreibung S. 156 f.; allgemeine Deutsche Biographie, 1. Bd. Lpg. 1875 S. 30). Es ist anzunehmen, daß seine Bücher im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts viel gelesen und beachtet wurden.

[2]) Für die Darlegung des Altständischen muß ich mich natürlich auf die im Literatur-Verzeichnis angeführten Werke verlassen. Aus mehrfachen Gründen ziehe ich häufig wörtliche Anführung aus ihnen einer Wiedergabe des Inhalts vor. Einmal scheint es mir unangebracht zu sein, das, was andere auf Grund ihres Studiums in zweckentsprechender Weise zum Ausdruck bringen, weniger gut oder mißverständlich wiederzugeben; weiterhin glaube ich durch die Zitate die Genauigkeit der Darstellung zu erhöhen; manche von ihnen bedeuten auch charakteristische Äußerungen, die ich dem Leser nicht vorenthalten will.

allseitig und vollständig darlegen; das kann nicht Aufgabe dieser Arbeit sein. Dieser Teil soll vielmehr beides nur soweit bringen, als es für die Darlegung des Altständischen in den unten zu behandenden Verfassungen notwendig ist. Vor allem werden uns natürlich die Unterschiede des Altständischen und des Repräsentativen beschäftigen. Doch ist noch folgendes zu beachten.

Wenn auch beide Verfassungsarten von verschiedenen Grundlagen ausgehen, so verfolgen sie doch dieselbe Tendenz, nämlich dem Absolutismus der obrigkeitlichen Gewalt zu widerstreben und politische Rechte der Untertanen zu gewährleisten (vgl. Bluntschli, S. 50). So kommt es, daß sie sich im einzelnen nicht selten ähneln oder gleichen. Derartige Aehnlichkeiten und Uebereinstimmungen werden wir festzustellen haben. Wo uns dann im zweiten Teil Fälle begegnen, bei denen es zweifelhaft ist, ob alter oder moderner Ursprung vorliegt, werden wir die jeweiligen Umstände (zum Beispiel Wortlaut der fraglichen Bestimmung, frühere Verfassung des betreffenden Landes u. a.) zu Rate ziehen und danach die Entscheidung treffen.

Eine besondere Stellung nimmt die englische Verfassung ein. Sie hat mittelbar — namentlich durch Montesquieu, Rousseau und die französischen Verfassungen — und unmittelbar auf die deutschen Verfassungen eingewirkt, ist also im Verhältnis zu den deutschen altständischen Elementen als ein fremd-modernes anzusehen, wenn sie auch ihrem Ursprunge gemäß viel Ständisches aufweist. Sie teilt mit dem Altständischen die Eigenheit, daß sie nicht kodifiziert ist.



Abschnitt I

# Altständisch und repräsentativ

Kapitel I

## Über altständische und moderne Verfassung im allgemeinen

Die besonderen Gründe, denen das Altständische seine Entstehung verdankt, haben fortgewirkt bis in die neueren Verfassungen.

Das gilt gleich von dem mittelalterlichen Prinzip der Freiwilligkeit der Steuern, das in erster Linie die Bildung der Landstände herbeigeführt hat[1]).

Die Steuerbewilligung, von der die Landstände ausgehen, ist bis in das 19. Jahrhundert ihr wesentlichstes Recht geblieben. „So vil ist wenigstens in allen mit Landständen versehenen Chur- und Fürstentümern nach wie vor: daß das ganze Steuerwesen nicht auf einseitigen Landesherrlichen Befehlen, sondern auf jedesmaliger Vertragsweise zu behandelnden Bewilligung der Landstände, beruhet" (Moser, Landeshoheit in Steuersachen, S. 438).

Die Auffassung, daß sich die Gerechtsame der Landstände für bewilligte Steuern erwerben lassen bzw. erworben sind, hat sich ebenfalls bis zum Ausgange des Reiches erhalten. Noch im 18. Jahrhundert ist es üblich, daß die Landstände diese oder jene Landesfreiheit für Geld erkaufen (Moser, S. 1185)[2]). Mit Beziehung auf die Landesfreiheiten meint Moser (S. 1131), es sei nicht gebräuchlich, „daß die Landes-Väter ihren Landeskindern Geschencke machen, oder etwas umsonst bewilligen." Diese Auffassung begegnet noch an vielen Stellen seines Buches (S. 493, 838, 942, 1382).

Mit der Entstehung der Landstände und mit der Entstehung der Landeshoheit in Deutschland hängt das eigentümliche Verhältnis zusammen, in dem Stände und Landesherr innerhalb des Ständestaates zueinander stehen.

---

[1]) s. Rachfahl S. 96 und 100.

[2]) Wo es weiterhin Moser heißt, ist das Werk: „Von der teutschen Reichsstände Landen, deren Landständen" usw. gemeint.

Die Landesfürsten sind ja ursprünglich kaiserliche Beamte. Jhre Landeshoheit entwickelt sich aus dem Sinken der kaiserlichen Gewalt und nimmt in demselben Grade zu, wie diese abnimmt. Ihre höchste Ausbildung innerhalb des Reiches erfährt sie erst durch den Westfälischen Frieden. Ursprünglich besteht also zwischen dem Landesherrn und seinen Ständen keineswegs das Verhältnis von Herr und Untertan. Dazu kommt, daß der Landesherr der Stände so häufig bedarf und sich zu der Bitte um Steuern an sie herablassen muß. So ist es möglich, daß das Gefühl, daß sie zusammen einen Staat bilden, zunächst nur sehr wenig ausgebildet ist, zumal ja noch immer der Kaiser über ihnen allen steht. Aus diesen Gründen erklärt sich der ständische Dualismus. „Der ältere Territorialstaat ist nämlich dualistisch, setzt sich aus zwei verschiedenen Rechtssubjekten zusammen: dem Landesherrn mit seinen Herrschaftsrechten und dem Lande" (Below, S. 248). Eine solche Doppelnatur ist dem modernen Staate fremd. Dieser hält unter allen Umständen an der Einheit des Landes und der Regierung fest[1]). Im ständischen Staat fühlen sich infolge des Dualismus[2]) Landesherr und Stände keineswegs als Organe eines Staates, wie das im modernen Staatswesen der Fall ist.

[1]) In der französischen Verfassung von 1791 kommt dieser moderne Standpunkt in folgender Weise znm Ausdruck: „Die Souveränität . . . . gehört der ganzen Nation; kein Teil des Volkes, keine einzelne Person kann sich die Ausübung derselben zueignen" (3. Abschnitt, 1.). „Die Nation, von welcher allein alle Arten der Gewalten ausgehen, kann sie nur durch Übertragung ausüben. Die französische Verfassung ist repräsentativ. Ihre Repräsentanten sind der gesetzgebende Körper und der König" (3. Abschn. 2).

Ein Vergleich der Verfassung von 1791 in dieser Beziehung mit der vom 4. Juni 1814 ist lehrreich. Diese stellt sich wie die von 1791 auf den Standpunkt, daß es nur einen einheitlichen französischen Staat und nur eine Regierung gebe. Jedoch geht diese eine öffentliche Macht letzten Endes nicht aus von der Nation, sondern vom König (Einleitung zur Verfassung). Die Volksvertretung entsteht dann durch freie Ausübung der königlichen Gewalt (ebenda).

[2]) Rachfahl (S. 123) nennt den ständischen Dualismus — Mangel der Staatseinheit — „staatsrechtlich"; und den modernen Dualismus — die Ausübung der Staatsgewalt ist mehreren Organen anvertraut — „politisch".



Sie stehen einander gegenüber wie etwa zwei Parteien in einem Prozesse. Beide betrachten ihr Recht als gleich ursprünglich (Jellinek, S. 696). Streitigkeiten, die unter ihnen entstehen, werden gewöhnlich durch einen „Vertrag" oder „Traktat" beendigt (Moser, S. 1130). Wie unfaßbar kommt uns heute der bloße Gedanke vor, daß z. B. die preußische Regierung mit dem Landtage über die öffentlichen Angelegenheiten Verträge abschlösse! In der altständischen Zeit gehen Landesherr wie Stände nicht im Staate auf: Beide begründen ihre Handlungen neben dem Landes- auch mit dem eigenen Interesse (Below, S. 248), während im modernen Staatswesen für Fürst und Parlament nur das Staatsinteresse maßgebend sein soll. Deshalb gilt in diesem jeder einzelne Abgeordnete als Vertreter des gesamten Landes[1]).

Manche altständische Erscheinungen sind aus dem Dualismus hervorgegangen. Ganz haben sich alle deutschen Staaten während der Reichszeit von ihm nicht freizumachen gewußt.

In engstem Zusammenhang damit steht die eigentümliche rechtliche Stellung des alten Landtags.

Die Stände sind auf gewohnheitsrechtlichem Wege entstanden — im Gegensatz zu den modernen Parlamenten, die ihren Ursprung haben in der „die Gründe wägenden Einsicht" (Dahlmann, S. 121), welche Volksvertretungen als notwendig erscheinen läßt. Die Landstände sind also keineswegs wie die modernen Parlamente von Staats wegen eingerichtete Organe mit genau bestimmten Funktionen. Sie bestehen aus „privilegirten Untertanen" (Moser, S. 840). Diese bilden zusammen gewisse Korporationen bzw. das eine Corpus der Landstände (Dahlmann, S. 115, Moser, S. 851). Wenn sie auch „ein Corpus" sind, „so das ganze Vaterland vorstellet" (Moser, S. 851, § 4), und

[1]) So ist es in England (Gneist S. 390). Doch hat das englische Parlament in dieser Hinsicht Reste des altständischen Charakters bewahrt, den es ursprünglich gerade wie unsere deutschen Landstände hatte (Hatschek, Englisches Staatsrecht 1, S. 272 ff.). Auch in den französischen Verfassungen vertritt jeder Abgeordnete das Volk. So sagt z. B. die von 1793 (§ 29) kurz und deutlich: „Jeder Abgeordnete gehört der gesamten Nation an".

demgemäß auch viele *öffentlich-rechtliche* Funktionen ausüben, so sind sie doch durchaus berechtigt, auch *ihr eigenes Wohl* wahrzunehmen[1]). Die Stände sollen „auf das gemeinsame Beste des ganzen Landes *und Corporis* ..... sehen“ (Moser, S. 846, § 21). Als Korporationen üben die Landstände die Rechte von solchen aus: Sie haben eigenes Archiv und Kanzlei nebst den entsprechenden Bedienten (Moser, S. 816, 818 f.) und eigenes Siegel (Moser, Nebenstunden, 1. Teil, S. 568 ff.).

Bluntschli kennzeichnet (S. 54) die rechtliche Stellung der Stände im ganzen als „halb privatrechtlich, halb staatsrechtlich“, während das moderne Parlament einen rein staatsrechtlichen Charakter trägt.

Der Gedanke, als ob die landständische Verfassung nach heutiger Weise in schön paragraphierten und vielleicht auch schön stilisierten Urkunden niedergelegt gewesen wäre, ist weit abzuweisen. Die Landstände von Schwarzburg-Rudolstadt sind die einzigen, die gewissermaßen künstlich durch eine Verfassungsurkunde ins Leben getreten sind (vgl. Moser, Staatsrecht, 17. Teil, S. 89)[2]). Der Mangel einer festen schriftlichen Grundlage für die gesamten Rechte der Stände bringt es mit sich, daß ihr Machtbereich in demselben Lande zu verschiedenen Zeiten keineswegs derselbe ist. Er hängt ab von der augenblicklichen politischen Lage und von der Persönlichkeit der auf beiden Seiten führenden Männer. „Es scheint sich fast um ein regelloses Auf- und Absteigen zu handeln“ (Below, S. 179). Wohl werden in Landesverträgen, Landesfreiheiten, Privilegien und Reversalen (Moser, S. 1124 ff.) manche Punkte geregelt, die gerade im Augenblick einer Erledigung bedürfen. Aber infolge des Mangels allgemeinerer Bestimmungen und infolge der Abhängigkeit des Einflusses der Stände von der jeweiligen Lage spielt das Herkommen eine ebenso große Rolle wie die Landesverträge.

[1]) Vgl. dazu als modern z. B. 1791, Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers, 12: Die öffentliche Macht ist „eingesetzt für den Vorteil aller und nicht für den besonderen Nutzen derjenigen, welchen sie anvertraut ist.“

[2]) S. die Urkunde bei Moser S. 386 ff.; vgl. unten Schwarzburg-Rudolstadt.



Die Verfassung eines Landes beruht daher in jener Zeit auf — meist recht zahlreichen — Verträgen nebst anderen ähnlichen Urkunden und auf dem Herkommen (Moser, S. 1131, § 5)[1]). Die altständische Verfassung ist somit *weit entfernt, eine Verfassung im modernen Sinne* zu sein, unter der man eine Urkunde versteht, welche „die Grundzüge der staatlichen Organisation und Zuständigkeiten sowie die Prinzipien für die Anerkennung der Rechte der Untertanen enthält“, und für deren Abänderung meist erschwerende Formen festgesetzt sind (Jellinek, S. 531 f.).

Da die Kompetenzen meist auf dem Gewohnheitsrecht und auf einer Reihe verschiedenartiger Urkunden beruhen, so herrscht häufig über wichtige Punkte Ungewißheit, und es machen sich darüber widerspruchsvolle Meinungen geltend. „Kompetenzstreitigkeiten und auch Verschiebung des verfassungsmäßigen Anteils an der Regierung sind nun zwar so ziemlich allen Staatsformen bekannt. In dem älteren Territorialstaat aber wurden sie durch einen besonderen Umstand nicht unerheblich vermehrt, nämlich durch das Fehlen einer kodifizierten Verfassung. Die Stände besaßen in stattlicher Anzahl Verbriefungen ihrer Rechte. Indessen in den Privilegien und Abschieden wurde doch nur das aufgezeichnet, was zufällig der Gegenstand einer Auseinandersetzung zwischen dem Landesherrn und ihnen geworden war. Zur Stütze anderweitiger Rechte konnten sie neben ihrer momentanen Machtstellung nur die Berufung auf das „Herkommen“ verwerten. Gewiß gibt es auch in modernen Verfassungsurkunden Sätze, deren Interpretation in erster Linie durch das augenblickliche Machtverhältnis bedingt ist. Man darf deshalb den Unterschied zwischen den bruchstückartigen Privilegien der Stände und dem kodifizierten Recht eines Parlaments nicht übertreiben. Immerhin aber erleichterte die unvollständige Aufzeichnung die Verschiebungen der Kompetenzen“ (Below, S. 259).

[1]) Daher pflegt bei Huldigungen und Bestätigungen der Landesfreiheiten von Seiten des Landesherrn auch das „Herkommen“ mit bestätigt zu werden (Moser S. 838 § 4).

Der Umstand, daß die altständische Verfassung abhängig ist von einer Reihe verschiedenartiger Urkunden und vom Herkommen, ist für unsere Untersuchung von Bedeutung. Wir können die modernen Verfassungen nicht ohne weiteres mit den vielleicht früher in den betreffenden Ländern vorhanden gewesenen landständischen Verfassungen vergleichen, eben weil es solche in unserem Sinne aus der altständischen Zeit nicht gibt. In Württemberg z. B. ist der Versuch, die alte Verfassung im ganzen schriftlich festzulegen, zum ersten Male erfolgt — im Beginn des 19. Jahrhunderts, während der Verfassungsstreitigkeiten (1815—1819), als die alte Verfassung bereits ein Jahrzehnt aufgehoben war (s. unten Württemberg). Wir werden uns daher im Verlauf unserer Untersuchung vielfach nur auf Berichte berufen können, die andere über diese Verfassungen geschrieben haben, und nicht auf Urkunden — ganz abgesehen davon, daß das etwa vorhandene Urkundenmaterial mit Ausnahme von Württemberg noch für keines der hier in betracht kommenden Territorien bis zum Ausgang des Reiches völlig gesammelt und veröffentlicht ist. Bei der Verschiedenheit der Sprache, des Stils und des rechtlichen Charakters der alten und der neuen Urkunden darf man von vornherein auf eine Vergleichung des Wortlauts dieser Urkunden keine allzugroßen Hoffnungen setzen.

Was Below (S. 227) von der Entstehung und der Geschichte der ständischen Ausschüsse äußert: „Die Mannigfaltigkeit des geschichtlichen Lebens . . . macht ein zusammenfassendes Urteil fast unmöglich“ —, gilt in hohem Grade von der gesamten altständischen Verfassung. In der ungemein großen Mannigfaltigkeit der altständischen Erscheinungen liegt es begründet, wenn wir voneinander Abweichendes, ja sogar einander Widersprechendes, zu gleicher Zeit auf das Altständische zurückführen können. Daß die landständische Verfassung keineswegs etwas Einheitliches darstellt, wird man sich im Laufe unserer Untersuchung stets vor Augen halten müssen.

Einige Worte über die Bedeutung der Landstände zu Beginn der neuen Zeit, also im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts, mögen diese für unsere Aufgabe grundlegenden Bemerkungen abschließen.



„Bunten Wechsel finden wir in dem Ausgang der ständischen Verfassung: Zwischen völliger und plötzlicher Abschaffung und Hinübernahme einer kräftigen Verfassung in die neue Zeit steht eine große Reihe verschiedenartiger Mittelglieder“ (Below, S. 281). Doch lassen sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts die deutschen Territorien nach ihrem Verhältnis zu den Landständen in folgende drei Hauptklassen einteilen (vgl. Moser, S. 410):

1. In manchen Ländern, in denen es früher Landstände gab, sind sie völlig verschwunden.
2. In anderen führten sie nur noch ein Scheinleben (Postulatenlandtage).
3. Wieder in anderen haben sie ihren Einfluß, wenn nicht ganz, so doch zum größten Teil bewahrt.

Zusammensetzung, Kompetenzen und Geschäftsordnung der Landstände mögen uns jetzt im einzelnen beschäftigen. Zudem sollen viertens noch „Einzelheiten“ berührt werden, die mit den Landständen in Zusammenhang stehen.

## Kapitel II

## Zusammensetzung der Landstände

Die Landstandschaft steht gewissen Rechtssubjekten als Privatrecht zu (Personen oder Körperschaften) und kann ihnen als solches durch einen Akt der Gesetzgebung nicht genommen werden, während heute den persönlich berechtigten Mitgliedern eines Parlaments ihr Recht auch gegen ihren Willen durch einen gesetzmäßigen Beschluß entzogen werden kann (s. Rachfahl, S. 123 f.). Im allgemeinen werden die Landstände nicht erwählt. Die Standschaft hängt ab von persönlichen Eigenschaften, Besitz oder Amt (Below, S. 247). Derjenige, bei dem diese Vorbedingungen nicht mehr zutreffen, geht ihrer verlustig: „Der Verlust des Standes, oder der persönlichen Würde, worauf das Recht der Land-Standschaft ruhet, ziehet allemal auch den Verlust der Land-Standschaft selbsten nach sich“ (Mo-

ser, S. 668). „Eine andere, fast gleiche sehr gewohnliche Art, die Land-Standschaft zu verliehren, ist, wann der Besizer eines Guts, welches das Recht der Land-Standschaft ertheilet, desselbigen freywillig, oder auf irgendeine andere Weise verlustiget wird“ (ebenda).

In der repräsentativen Verfassung wird man Volksvertreter auf Grund eines durch die Verfassung festgesetzten Verfahrens. Der Abgeordnete übt ein öffentliches Amt aus, nicht ein Privatrecht, das ihm oder seinem Mandanten zusteht.

In England des 18. Jahrhunderts muß man zwischen Ober- und Unterhaus unterscheiden. Sitz und Stimme im Oberhause stellen ein Recht dar, das sich meist in einer Familie vererbt, aber auch auf Grund eines Amtes oder königlicher Ernennung erworben werden kann. Die Mitglieder des Unterhauses gehen ganz aus Wahlen hervor.

In den französischen Verfassungen herrscht im allgemeinen Wahl der Abgeordneten. Doch kommen, wo mehrere Kammern bestehen, auch die eben beim englischen Oberhause erwähnten Prinzipien vor.

Die Fälle, in denen in Frankreich Verlust oder Suspension des Wahlrechts eintritt, sind in den einzelnen Verfassungen im allgemeinen ziemlich gleich, wenn man von denjenigen Bestimmungen absieht, die dem besonderen Charakter einer Verfassung entspringen. Als Beispiel möge dienen 1795, 12., 13.: Den Verlust des aktiven, wie passiven Wahlrechts ziehen nach sich: 1. Naturalisierung im Auslande, 2. Leibes- oder entehrende Strafen bis zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Suspension tritt ein: 1. bei Geisteskrankheit, 2. Bankerott, 3. durch den Stand eines Lohnbediensteten, 4. Anklagezustand, 5. Kontumazurteil bis zur Aufhebung[1]).

Auf dem Landtage ist der einzelne Stand nicht durch beliebige Männer vertreten, sondern durch solche, die ihm angehören und daher seine Interessen am besten kennen.

[1]) In England scheint diese Materie um 1800 ähnlich geregelt gewesen zu sein (s. Hatschek, Engl. Staatsrecht S. 266ff., 320ff.).



Eine solche streng durchgeführte Trennung nach Ständen findet in England nicht statt und erst recht natürlich nicht in Frankreich. In diesem gilt als Regel, daß jeder Franzose, der die Rechte eines Bürgers genießt, im ganzen Umfange des Staates wählbar ist (vgl. 1793, 28), vorausgesetzt, daß er den sonst etwa für das passive Wahlrecht noch besonders festgesetzten Bedingungen entspricht. Doch wird zuweilen (1791, 1799, 1814, 1815) vorgeschrieben, daß die Abgeordneten oder ihre Stellvertreter oder auch nur ein bestimmter Teil von ihnen in dem Bezirk wohnen müssen, den sie vertreten sollen. In England wird das nicht erfordert (s. Hatschek S. 264).

Die Landstandschaft kann nur von Volljährigen ausgeübt werden (Moser, S. 1502).

In England genügt, um vollwertiges Mitglied des Oberhauses sein zu können, die Volljährigkeit; für das Unterhaus wird ein höheres Alter verlangt (vgl. Achenwall, S. 292 bis 294).

In den französischen Verfassungen wird für die Abgeordneten gewöhnlich ein höheres Alter vorgeschrieben. In der Verfassung vom 4. Juni 1814, die ja mehr als die anderen französischen Verfassungen auf unsere ersten deutschen Konstitutionen eingewirkt hat, ist dieser Punkt so geregelt, daß den Prinzen mit 25 Jahren und den übrigen Pairs mit 30 Jahren Sitz und Stimme in der ersten Kammer zusteht (30., 28.). Die Abgeordneten in der zweiten Kammer sollen mindestens ein Alter von 40 Jahren und ihre Wähler ein solches von 30 Jahren erreicht haben (38., 40.).

Ob landesherrliche Beamte den Landständen angehören können, ist in einigen Ländern umstritten (Moser S. 1502); in den meisten ist es erlaubt, in Württemberg jedoch z. B. nicht (Moser S. 1503).

In England unterscheidet man zwei Kategorien von Beamtenstellen; solche, die überhaupt vom Unterhause ausschließen, und solche, die für den Abgeordneten, dem sie verliehen werden, eine Neuwahl zur Folge haben (Hatschek S. 265 f.).

In Frankreich können die Beamten eine Wahl meist erst nach Aufgabe ihres Amtes annehmen (so z. B. 1791, 1 Kap., 3. Abt., 4.; 1795, 47.f.).

Die Landstände teilen sich gewöhnlich in einzelne Gruppen oder Kurien, deren jede einen sich wirtschaftlich und sozial von den übrigen Bewohnern eines Landes abhebenden Teil der Bevölkerung repräsentiert. „Mit ganz geringen Ausnahmen haben die Landtage der Territorien einen gewissen Mindestbestand: nur unter besonderen Umständen fehlen Ritterschaft und Städte. Neben ihnen findet sich von anderen Klassen am häufigsten eine Kurie der Prälaten. Seltener ist es, daß außer der Ritterschaft noch ein zweiter adliger Stand, ein Herrenstand, auf dem Landtag erscheint. Und selten begegnen wir auch einer Vertretung der Bauern“ (Below S. 184). Die Kurien stehen in einem gewissen Rangverhältnisse zueinander (Moser S. 476, 851; vgl. Below S. 238). Im Range pflegen einander zu folgen: Prälaten, Herren, Ritter, Städte, Bauern (vgl. Below S. 185 ff.), soweit natürlich ein Stand überhaupt vertreten ist. Wo alle Stände zusammen nur eine Kammer bilden, oder wenn ihre Vertreter in einem Ausschuß zusammenkommen, so herrscht meist auch eine dem Range entsprechende Sitz- und Stimmordnung[1]) (Breyer — s. unten bei Württemberg — ordo in suffragiis ferendis; Moser S. 1515; Below S. 238).

In England bestehen zwei Kammern, denen aber nicht bestimmte Teile des Volkes als Stände entsprechen (vgl. oben S. 14). Das Unterhaus für sich jedoch entbehrt nicht ganz des ständischen Charakters. Es ist nach Grafschaften, Städten und Flecken zusammengesetzt. Man erkennt darin die beiden Klassen der Land- und Stadtbevölkerung. Zu welcher von ihnen jemand gehört, hängt ab von Beruf und Einkommen. Es ist keineswegs mit großen Schwierigkeiten verbunden, aus einer Klasse in die andere zu kommen. Die Abgeordneten beider Klassen — und andere, die noch hinzukommen — bilden zusammen eine Kammer, das Unterhaus, in dem alle gleichberechtigt nebeneinander stehen.

[1]) Solche werden auch für die französischen Kammern bestanden haben, aber natürlich nicht nach Ständen.



Hinsichtlich der Sitzordnung ist es im Unterhause Übung, daß die Regierungspartei vom Sprecher aus auf der rechten, die Opposition auf der linken Seite des Hauses Platz nimmt; irgendwelcher ständischer Charakter herrscht also in dieser Beziehung nicht (Redlich S. 275).

Die erste französische Verfassung, die von 1791, räumt mit allem Ständischen gründlich auf. „Es gibt keinen Adel mehr, keine Pairschaften, keine erblichen Auszeichnungen und Unterscheidungen von Ständen, keine Lehnseinrichtung, keine Patrimonialjustiz, keine anderen Rechte, Benennungen und Vorzüge, die davon herrühren .... Es gibt für keinen Teil der Nation, noch für irgendein Individuum, irgendein Privileg oder eine Ausnahme vom gemeinschaftlichen Rechte aller Franzosen“ (1791, Erklärung der Rechte usw. 17.). Wo in Frankreich mehrere Kammern bestehen, unterscheiden sie sich hauptsächlich in ihrer Zusammensetzung (s. oben S. 14). Doch kommt es auch vor, daß sie in ihren Funktionen voneinander abweichen (1795, 1799). In der Verfassung von 1799 ist z. B. der Regierung der Vorschlag der Gesetze zugewiesen, dem Tribunat die Beratung und dem Gesetzgebungskörper die Beschlußfassung (25. ff.).

Wo bei den Landständen den verschiedenen Gruppen verschiedene Kollegien (d. h. selbständig nebeneinander stehende Kammern) entsprechen, da ist die Regel, „daß Einstimmigkeit der Kurien erzielt werden muß, damit ein Beschluß[1]) vorliegt“ (Below S. 238; vgl. Moser S. 1508). Ob in dem Falle, wenn unter den Kurien keine Einigung erzielt werden kann, der Landesherr entscheidet, ist nach Moser (S. 1508) fraglich; es kam aber oftmals vor (Wilda, Rechtslexikon S. 886).

In England wird zu einem Gesetze die Übereinstimmung beider Häuser des Parlaments und der Regierung erfordert. Ein Unterschied in der Bedeutung der beiden Kammern herrscht insofern, als die Steuergesetze zuerst an das Unterhaus gehen (Achenwall S. 287, 297; Gneist S. 344, 355).

[1]) Die Mehrheit der Kurien gibt jedoch z. B. den Ausschlag im Breisgau (J. Bader, Die ehemaligen Breisgauischen Stände, Karlsruhe 1846, S. 11).

Die Charte vom 4. Juni 1814 folgt in dieser Hinsicht ganz der englischen Verfassung (14.).

In der altständischen Prälatenkurie sitzen überwiegend die Vorsteher von Klöstern (Below S. 187). Auch Frauenklöster kommen als Landstände vor; gewöhnlich, aber nicht immer, lassen sie sich vertreten. In dem fürstlichen Stift Essen besteht jedoch z. B. die erste Klasse der Landstände „aus lauter Frauenzimmer“ (Moser S. 477). Durch die Reformation wird die Prälatenkurie in den protestantischen Ländern teils vernichtet, teils in ihrer Stellung untergraben (Below S. 189). Schwache Prälatenkurien schliessen sich wohl an die Ritterschaft an (Dahlmann S. 117; vgl. Moser S. 477). In den protestantischen Gebieten werden die Prälaten von dem Landesherrn ernannt (Moser S. 911). Die Universitäten pflegt man da, wo sie landtagsfähig sind, zu den Prälaten zu rechnen. Sie werden durch ihren Rektor, Kanzler oder einen gewählten Deputierten vertreten (Wilda, Rechtslexikon S. 867).

Bischöfe erscheinen nur in mehreren östlichen Ländern auf den Landtagen (Below S. 186). In den Ländern, die uns beschäftigen werden, haben Bischöfe nicht zu den Landständen gehört; sie sind ja bekanntlich, bis auf vereinzelte Ausnahmen, Reichsfürsten.

In England haben seit der Reformation nur die Erzbischöfe und Bischöfe, und zwar mit Ausnahme des Bischofs der Insel Man sämtliche (26), Sitz und Stimme im Oberhause, natürlich als Reichsstände, aber durchaus nicht nach Art der meisten deutschen Bischöfe als selbständige Reichsfürsten.

Seit dem Jahre 1299 (Bluntschli S. 37) entsenden die beiden Universitäten Oxford und Cambridge Vertreter ins Unterhaus und zwar jede zwei. Vgl. dazu Achenwall S. 289, 293 f., 309.

Weibliches Geschlecht schließt in England vom aktiven und passiven Wahlrecht sowohl wie von der Zugehörigkeit zum Oberhause aus (s. Hatschek I, S. 259, 266, 320)[1]).

[1]) Daß das für die Zeit um 1800 gilt, ist nicht direkt gesagt, aber aus den Umständen zu entnehmen.



Landstand in der Klasse der Ritter ist, wer ein in die Matrikel eingetragenes, landtagsfähiges Rittergut sein eigen nennt; im allgemeinen wird auch Adel verlangt (Below S. 200, 203). Die Landesmatrikel ist ein Verzeichnis der landtagsfähigen Geschlechter oder Güter oder beider (Moser S. 641). In manchen Ländern kann die Landstandschaft nur mit Zustimmung der Landstände erteilt werden; in anderen reicht die Genehmigung des Landesherrn, wieder in anderen die der Landstände hin. Man überläßt die Erteilung auch wohl „insbesondere derjenigen Claß, darein der Kandidat aufgenommen zu werden verlanget“ (Moser S. 535). Die Errichtung einer neuen wie die Abänderung einer bestehenden Matrikel bedarf der Zustimmung des Landesherrn und der Stände (Moser S. 656, 658). Die Ritter erscheinen persönlich auf dem Landtage. Sie führen ‚erbliche Virilstimmen‘. „Wann ein Ritter-Gut unter mehrere vertheilet ist, wird es verschiedentlich gehalten. In Hessen hat jeder, so auch nur einen Theil eines Gutes würcklich besizet, Siz und Stimme auf Land-Tägen: Anderwärts hingegen haben alle Besizere eines Guts eine einige Stimme“ (Moser S. 482 f.). Bürgerliche Rittergutsbesitzer können in einigen Ländern unter die Landstände aufgenommen werden (Moser S. 483).

In England entsendet jede Grafschaft zwei Vertreter in das Unterhaus (Achenwall S. 293). Wahlberechtigt ist in einer Grafschaft, wer dort seinen Wohnsitz hat und über einen Grundbesitz von mindestens 40 shilling Einkommen verfügt (Gneist S. 390, 665; Hatschek I, S. 251). Die passive Wahlfähigkeit besitzen nur die knights (Ritter, s. Gneist S. 431). Diese bilden keinen Geburtsstand. Ihre Stellung beruht „auf dem persönlichen Dienst für den Staat und auf ihren Steuerleistungen“ (Gneist S. 429). Ein Gegensatz zwischen adligen und bürgerlichen Rittergutsbesitzern hat in England nie entstehen können (Gneist S. 431).

Die weltliche Peerage im englischen Oberhause hat, wenn wir sie mit den drei deutschen Ständen der Prälaten, Ritter und Städte vergleichen, etwas Ähnlichkeit mit der Ritterschaft und möge darum an dieser Stelle behandelt werden. Doch bestehen auch große Unterschiede.

Die weltliche Peerage beruht auf erblicher Ernennung durch königliches Patent (Achenw. S. 296, Gneist S. 349, 355). Diese Ernennung stellt „eine dauernde Hinzufügung zu einer dauernden Körperschaft“ dar (Gneist S. 354). Die Peerage ist ein körperliches Recht und ruht keineswegs auf einem bestimmten Grundbesitz. Der Besitz der Landstandschaft rein auf Grund der Erteilung durch den Landesherrn ist in Deutschland unbekannt (s. Moser S. 534 f.). Die Peerage steht wohl auch in engem Zusammenhang ‚mit Besitz und Amt‘ (Gneist S. 678); aber Besitz und Amt sind keineswegs unerläßliche Voraussetzungen. Durch die Union Schottlands (1707) und Irlands (1800) mit England macht sich auch im Oberhause der Repräsentativ-Gedanke geltend. Sämtliche Peers eines jeden der beiden Länder bilden nämlich einen Wahlkreis und wählen 16 bzw. 28 Vertreter ins Oberhaus. Aus Irland erscheinen außerdem noch vier Bischöfe (Hatschek I, S. 325). Mitglieder des englischen Oberhauses sind durch ihre Abkunft die Prinzen von Geblüt (Achenwall S. 292, 300). Von hier aus dringt deren Zugehörigkeit zur ersten Kammer ein in die Napoleonische Verfassung von 1804 (11., 57.) und in die Charte (30.).

Von den Städten erscheinen auf dem Landtage natürlich nur die unmittelbar dem Landesherrn untergebenen, nicht die mittelbaren, d. h. einem Landsassen unterstehenden (Reichard S. 258 f.). Sie werden überwiegend durch ihren Bürgermeister vertreten, zum Teil aber auch durch Bevollmächtigte, die meist der Magistrat aus seiner Mitte erwählt (Below S. 218 f.; Wilda, Rechtslexikon S. 868). Die Stellen im Magistrat sind meist lefenslänglich, und freiwerdende Stellen werden gewöhnlich durch den Magistrat selbst wiederbesetzt (Wilda, Rechtslexikon S. 827, Reichard S. 271). Es versteht sich, daß unter solchen Umständen die Wahl eines Bevollmächtigten zum Landtage keineswegs eine große Aufregung verursacht.

In England gibt es „reichlich 200 Abgeordnete für mehr als 100 Städte und Flecken, gewählt dem Recht nach von der amts- und steuerpflichtigen Bürgerschaft, der Wirklichkeit nach meistens nur von einem engeren Ausschusse, dem die Stadt- und Polizeiverwaltung führenden Körper“ (Gneist S. 390)[1].



In allen französischen Verfassungen werden — mit einer Ausnahme (1793) — die Abgeordnetenwahlen indirekt, durch Wahlmänner, vorgenommen; diese schließen sich meist zu Wahlkollegien zusammen. In den meisten französischen Verfassungen reicht es keineswegs hin, die allgemeinen Voraussetzungen (s. oben S. 13 ff.) zu erfüllen, um das aktive und passive Wahlrecht zu besitzen; zu den allgemeinen treten meist noch besondere hinzu, die das Einkommen (Steuern!) oder auch den Wohnsitz betreffen.

In einigen Territorien erscheinen auch die Bauern auf dem Landtage (Below S. 219). Um freie Bauern handelt es sich da natürlich. „Eine Landstandschaft der Pflichtigen hat es nirgends gegeben“ (Meier — s. unten bei Hannover — S. 230); man nimmt den Standpunkt ein, daß diese durch ihren Gutsherrn vertreten werden (Reichard S. 264, 275).

Weder in Frankreich noch in England ist der Bauer infolge seines Standes vom aktiven oder passiven Wahlrecht ausgeschlossen; er muß aber natürlich wie jeder andere die für das Wahlrecht bestehenden Bedingungen erfüllen.

Den Mitgliedern der altständischen Herrenkurie scheint es erlaubt gewesen zu sein, einen Stellvertreter für sich zum Landtage zu entsenden (Below S. 197). Für die Unmündigen kommen die Vormünder (Moser S. 345), für die Damenstifter der Vogt oder Propst zum Landtag (Moser 477). In Schwarzburg-Rudolstadt kann ein Ritter die Stimme eines abwesenden Kollegen übernehmen (Moser S. 389). Ein Einfluß der Reichstagsverhältnisse auf die altständische Stellvertretung ist nicht ausgeschlossen: Die Reichsfürsten können einen Bevollmächtigten zum Reichstage schicken, anstatt selbst zu kommen. Seit der Permanenz des Reichstages (1663) ist die Bevollmächtigung allgemein üblich. Seitdem bildet er einen ständigen Gesandtenkongreß (Schröder S. 842).

[1] Von Hatschek (I, S. 251) wird dieser engere Ausschuß mit „Interessenoligarchie“ bezeichnet.

In England kann ein Lord einem anderen seine Stimme übertragen (Achenwall S. 296).

Die französischen Verfassungen kennen keine Stellvertretung. Einige (1791, 1795) untersagen es direkt, sich bei der Ausübung der Bürgerrechte, zu denen ja auch das Wahlrecht zählt, vertreten zu lassen.

## Kapitel III

## Wirkungskreis der Landstände

Im allgemeinen haben die Landstände das Recht und die Pflicht, für das allgemeine Beste des Landes, für die Aufbringung des zur Staatsverwaltung nötigen Geldes und für die unversehrte Erhaltung der Verfassung zu sorgen (Reichard S. 289 f., 292; Moser S. 842, 1505).

In vielen Territorien ist der Einfluß der Landstände verblaßt zu der bloßen „Gloria obsequii" (Moser S. 1178). Wenn „Gefahr auf dem Verzug hafftet" (Moser S. 1509), gilt es für erlaubt, den Rat oder die Einwilligung der Landstände zu übergehen (Moser S. 841). „Noth, das gemeine Beste und die Erforderniß des Staats" sollen „immer mehrers zu einer universal-Staats-Medizin gemacht werden" (Moser S. 841), mit der man die Landstände bei der Regierung des Staates übergehen kann.

Die moderne Zeit kennt im allgemeinen nur Funktionen, keine Pflichten des Parlaments. Sie verlangt Trennung der Gewalten, und zwar so, daß sich in der gesetzgebenden Gewalt Parlament und Regierung teilen, die vollziehende allein von der Regierung ausgeübt wird und die richterliche möglichst unabhängig dasteht[1]). Die Theorie von der Trennung der Gewalten ist der altständischen Zeit in dieser Form unbekannt.

Mit der Initative in der Gesetzgebung ist es in der altständischen Zeit in der Regel so, daß wenn der Landesherr seine „Proposition" eingebracht hat, auch die Stände nach Gutdünken Anträge stellen können (Moser S. 1505).

[1]) Vgl. 1791, Erklärung der Menschenrechte (16.), wo es heißt, daß die Gesellschaft, in der die Trennung der Gewalten nicht ausgesprochen ist, keine Verfassung hat.



In England ist es dem König und jedem Parlamentsmitglied gestattet, Gesetze in Vorschlag zu bringen (Achenwall S. 297).

In den französischen Verfassungen herrscht in dieser Beziehung große Mannigfaltigkeit: 1791 (3. Kap. 1. Abschn. 1) ist der Vorschlag der Gesetze allein dem Parlament überlassen; 1795 (70.) nur einer Kammer des Parlaments, dem Rate der 500; 1799 (25.) nur die Regierung, ebenso 1807 (22.); in der Verfassung vom 6. April 1814 dem Parlament wie der Regierung (5.). Die Charte (16.) bestimmt, daß der König das Gesetz vorschlägt. Doch darf das Parlament den König um die Einbringung eines Gesetzes bitten und dabei Wünsche über den Inhalt des Gesetzes äußern (19.)

Das Charakteristische des Altständischen besteht demnach, wenn wir es mit dem Modernen vergleichen, darin, daß die Landstände erst dann das Recht haben, auf Gesetze anzutragen, wenn der Landesherr seine Proposition eingebracht hat.

In vielen deutschen Ländern macht sich im 18. Jahrhundert eine Theorie geltend, den Landständen Bewilligungsrecht und eventuellen Widerspruch nur zu gestatten, „so weit ihre (der Stände eigene) wohlerworbene Rechte in betracht kämen, sonst sollte der Landesherr nur gehalten sein, ihren Rat und ihr Gutachten zu vernehmen" (Wilda, Rechtslexikon S. 891). Demgemäß unterscheidet man zwischen Materien, bei denen der Landesherr bloß verbunden ist, „den Rat" oder „das Gutachten" der Landstände einzuholen, und solchen, wo ihre „Mit-Einwilligung" erforderlich ist (Moser S. 840; Reichard S. 193 ff. 289)[1]). Die Einwilligung der Landstände ist dann notwendig bei Gesetzen, die sich auf privatrechtliche Verhältnisse, die Justizverfassung und Religions- oder Kirchenfragen beziehen (Reichard S. 195).

[1]) In dieser Art ist z. B. die Gesetzgebung geregelt in sehr klarer und übersichtlicher Form im mecklenburgischen Erbvergleich vom 18. Apr. 1755 (A. Faber, Der europ. Staatskanzlei 109. Teil. Frkf. u. Lpg. 1756. S. 241 ff.).

Großenteils fordert im 18. Jahrhundert der Landesherr überhaupt nur das Gutachten der Landstände bei Gesetzen ein, von welcher Art sie auch sein mögen (Wilda, Rechtslexikon S. 891)[1]). In dieser Zeit wird häufig gesprochen von „allgemeinen Landesgesetzen und Ordnungen"; damit sind offenbar die Gesetze gemeint zum Unterschiede von Verordnungen. Ferner wird unterschieden zwischen „neuen" Gesetzen und der „Erklärung, Abänderung und Wiederaufhebung" bestehender Gesetze. (Vgl. dazu Moser S. 1506; Landeshoheit in Regier.-Sachen S. 192, 300, 320; Reichard S. 194). Die Verfassung steht unter besonderem Schutze. Sie kann nur mit Zustimmung der Landstände abgeändert werden, selbst da, wo diesen sonst nur ein „Rat" zusteht (Moser S. 1171 ff.). Die Ursache davon ist die privatrechtliche Stellung der Landstände. Wo Ausschüsse bestehen, sind diese gewöhnlich nicht berechtigt, an Stelle der allgemeinen Landtage in eine Aenderung einzuwilligen; es „seynd meistens schrifftlich und ausdrücklich, oder doch durch das Herkommen, gewisse Fälle ausgenommen, und der allgemeinen Landes-Versammlung vorbehalten, z. B. neue Steuern, Anlagen, oder andere Beschwerden zu bewilligen, oder zu übernehmen, oder eine Änderung in der bißherigen Landes-Verfassung vorzunehmen usw." (Moser S. 887).

Gegenüber den Steuern und Beschwerden spielt die Gesetzgebung auf den Land- und Ausschußtagen eine ziemlich untergeordnete Rolle (Bluntschli S. 53). Dagegen gehört in einer modernen Verfassung das unbeschränkte Recht der Zustimmung bei der Gesetzgebung zu den wesentlichen Befugnissen der Volksvertretung (Bluntschli S. 53).

In England ist zu einem Gesetz freie Beratung und Zustimmung des Parlaments erforderlich (Achenwall S. 292; ebenso in der französischen Charte — 18.). Die Abänderung von Gesetzen spielt in der englischen Verfassung eine Rolle (Gneist S. 376).

In den französischen Verfassungen wird von der Abänderung bestehender Gesetze als von einem besonderen Teil

[1]) So z. B. Meier, Hannov. Verf.-Gesch. S. 267; Moser S. 387, Schwarzb.-Rudolstadt.



der gesetzgeberischen Funktion der Kammer nirgends gesprochen. Sonst verhält es sich mit den Rechten der verschiedenen französischen Parlamente bei der Gesetzgebung so wie in England: Nur unter Zustimmung der Volksvertretung kann ein Gesetz zustandekommen. Eine Ausnahme macht jedoch die — den französischen Verfassungen allerdings nur teilweise gleichzustellende — westfälische Konstitution von 1807. Dort wird den Ständen bloß Beratschlagung zugestanden (24., 33.).

In Frankreich wird zuweilen das Verfassungsgesetz gemäß seiner besonderen Bedeutung aus den übrigen Gesetzen herausgehoben, jedoch in anderer Weise als bei den alten Landständen: Wenn eine Änderung vorgenommen werden soll, wird eine besondere Versammlung gebildet, deren Tätigkeit sich auf die Verfassungsänderung beschränkt (1791, 1793, 1795).

Selbst das ursprünglichste und wesentlichste Recht der alten Stände, das Steuerbewilligungsrecht, hat im Laufe der Zeit nicht unbedeutende Einschränkungen erfahren. Gewisse ältere ordentliche Steuern bedürfen nicht der ständischen Zustimmung. Sie werden immer ohne weiteres forterhoben. Das Maß dieser Einschränkung ist natürlich in den einzelnen Ländern ein verschiedenes (vgl. Below S. 251; Moser, Steuersachen S. 411). Damit hängt zusammen, daß man im 18. Jahrhundert zwischen „ganz oder halb schuldigen, sodann bloß freywilligen Abgaben" unterscheidet (Moser S. 1310; vgl. Reichard S. 289 f.). Zu den ganz schuldigen gehören auch die Reichs- und Kreissteuern. Bei der Forderung solcher Steuern haben die Landstände nur über die Art der Aufbringung zu beschließen (Reichard S. 184 f., 300). Als in der Zeit, wo die Landstände vielfach schon sehr geschwächt dastehen, die indirekten Steuern aufkommen, führen die Landesherrn diese vielfach ohne weiteres ein und umgehen so zum Teil das Bewilligungsrecht der Stände (Reichard S. 313; Moser Steuersachen S. 686 ff.).

Während die Landstände „einzelne Steuern" bewilligen (Bluntschli S. 52), will „die neue Ordnung . . . . den ganzen Staatshaushalt prüfend und bewilligend umfassen" (Dahlmann S. 114).

In England gilt die Steuerbewilligung als ein besonders wichtiges Recht des Parlaments (Achenwall S. 287, 297).

Von den französischen Verfassungen gilt in dieser Hinsicht, was die Erklärung der Menschenrechte von 1791 (14.) sagt: „Alle Bürger des Staates sind berechtigt, entweder durch sich selbst oder durch ihre Repräsentanten sich von der Notwendigkeit des öffentlichen Beitrags zu überzeugen, ihn frei zu bewilligen, . . . . und die Quote davon, sowie deren Austeilung, Eintreibung und Dauer zu bestimmen.“ Überall ist dem Parlament Bewilligung der Steuern für einen bestimmten Zeitraum zugestanden. Die westfälische Verfassung unterscheidet sich hier von der französischen, indem da die Stände über das jährliche Finanzgesetz nur zu beratschlagen haben (33.). Die bloße Beratschlagung bei Finanzgesetzen ist undeutsch; bei ihnen ist in den deutschen Territorien die Notwendigkeit der Einwilligung die Regel.

In einigen Staaten gewinnen die Stände einen erheblichen Anteil an der Regierung. In manchen Ländern nehmen sie an der Regierung teil durch die Landräte (Moser S. 741 ff.). Deren Tätigkeit besteht im allgemeinen darin, „dem Landes-Herrn in Landesangelegenheiten nebst Seinen eigenen Räthen, mit gutem Rath an die Hand zu gehen“ (Moser S. 762 § 4). In vielen Territorien dürfen sie nur aus der Ritterschaft genommen werden (Moser S. 762 § 6). Neben anderen Wahlarten kommt auch die vor, daß sie von den Ständen gewählt und von dem Landesherrn bestätigt werden (Moser S. 742, in der Lausitz). Im einzelnen ist ihr Wirken beispielsweise in Pommern — auf das Moser S. 763 § 9 neben anderen Territorien verweist — folgender Art: „Die Land-Räthe . . . . werden auch zur Visitation des Hofgerichtes und der Ämter, zur Abhörung der Register, zur Revidirung der Bauer-, Schäfer- und Polizey-Ordnung mitgezogen . . . .“ (Moser S. 758). Ähnlich beschreibt Reichard (S. 296) ihre Wirksamkeit. Sie sind gewöhnlich „beständige Mitglieder der Landschafts-Ausschüsse“ (Reichard S. 295).

Im modernen Staat hat sich der Grundsatz der Teilung der Gewalten auch nicht ganz verwirklichen lassen; auch das Parlament des konstitutionellen Staates nimmt mittelbar oder unmittelbar teil an der Verwaltung. Der Unterschied vom altständischen Staatswesen liegt darin, daß man in diesem prinzipiell keine Teilung der Gewalten kennt, und daß die exekutiven Befugnisse der Landstände weit umfangreicher als die eines modernen Parlaments sind. Dieses soll die Verwaltung kontrollieren; jene suchen sich nach Möglichkeit die exekutiven Befugnisse selbst anzueignen (vgl. Bluntschli S. 53, Below S. 254).



In England steht dem Könige die höchste vollziehende Gewalt allein zu (Achenwall S. 285).

In den französischen Verfassungen ist die vollziehende Gewalt überall von der gesetzgebenden getrennt und wird ausgeübt von besonderen Organen.

Ein charakteristisches Kennzeichen für den ständischen Dualismus ist es, daß die Landstände die Einziehung, Verwaltung und Verwendung der Steuern vielfach selbst in die Hand nehmen (Below S. 251 f.). In einigen Ländern besorgen die Stände die Einziehung allein, in anderen allein der Landesherr, wieder in anderen beide zusammen (Moser Steuersachen S. 638). Die eingezogenen Steuern werden meist an die Landeskassen abgeliefert, jene Kassen, die der Hauptsache nach den Landständen unterstehen (Moser Steuers. S. 646).

Nicht überall verwalten die Stände die Steuern selbst (Moser Steuers. S. 648). Noch im 18. Jahrhundert muß der Anteil des Landesherrn an der Verwaltung vielfach ein ziemlich geringer gewesen sein. In den „neueren“ Wahlkapitulationen Art. 15 § 3 (Moser Steuers. S. 649)[1]) heißt es nämlich: „Wir wollen auch nicht gut heissen, noch zugeben, daß die Landstände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Receßirung mit Ausschliessung des Landeshern, privative vor- und an sich ziehen, oder in dergleichen ... Sachen, ohne des Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung, Convente anstellen und halten.“ Die ständische Kasse führt gewöhnlich den

[1]) Siehe z. B. noch die „Wahlkap. des röm. Kaisers Franz II vom Jahre 1792“ XV, 3. Diese Wahlkapitulation hat natürlich Moser noch nicht gekannt.

Namen „Landes-Casse“ oder „Landschaft-Einnehmerey“ (Moser Steuers. S. 648). Der Umfang und die Art der landesherrlichen Rechte ist sehr verschieden (Moser Steuers. S. 649 § 4). Als allgemeinen Grundsatz stellt (Moser Steuers. S. 651) hin: „Daß eines Landesherrns Aufsicht über die Landescassa sich nur dahin erstrecket, Mißbräuche zu verhinhinderen und abzustellen.“ Demnach wäre also der Zweck des landesherrlichen Einflusses ein mehr negativer. Die Landstände ernennen die Beamten (Offizianten) der Landeskasse (Moser Steuers. S. 654). Sie müssen aber in vielen Ländern dem Landesherrn zur Bestätigung vorgestellt werden. „Die Zahl und Gattungen,“ ferner die „Eigenschaften“, die von ihnen verlangt werden, bestimmen Landesherr und Stände gemeinsam. Ihre „Amts-Instruction, oder Staat“ erhalten sie „von dem ganzen Land, oder dessen Repräsentanten, dem Engeren Ausschuß“ (Moser Steuers. S. 655). In Braunschweig-Wolfenbüttel legt der Direktor der Landeskasse den Diensteid zugleich auf den Landesherrn und auf die Stände ab (Pölitz 1. Bd. 2. Abt. S. 911, in: „Gesammter Landschafft Privilegia und Befugnisse vom 9. April 1770“, Art. 15). „Zuweilen wird bey einer Landschafft die Haupt-Cassa in etliche besondere Cassen eingetheilt, deren jede so dann gewisse Einnahmen und Ausgaben hat“ (Moser Steuers. S. 655). Anleihen auf die Landeskasse dürfen die Stände nur mit „des Landesherrns Vorwissen und Bewilligung“ aufnehmen (Moser Steuers. S. 650). Die Landstände haben die oberste Aufsicht über die Landes-Kasse. Sie überzeugen sich von Zeit zu Zeit von dem Zustande derselben (s. Moser Steuers. S. 652). „Die Abhörung der Landeskassa-Rechnungen pfleget vor einer gemeinschafftlichen Herr- und Landschafftlichen Deputation zu geschehen, die justificirte Rechnung auch sodann von beyden unterschriben zu werden“ (Moser Steuers. S. 664 § 12). Neben dieser ständischen Kasse besteht dann noch eine solche, die nur dem Landesherrn untergeordnet ist.

Eine derartige Spaltung des Landesfinanzwesens kennt die moderne Verfassung nicht. In ihr herrscht „das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit“ (Below S. 251).



Wo die Landstände neben der Einziehung und Verwaltung auch noch die Verwendung der Steuern selbst besorgen, da gilt, was schon eine Quelle des 14. Jahrhunderts sagt: „In die Hände des Landesherrn oder seiner Amtleute kommt nichts von dem Gelde“ (vgl. Below S. 252). Den größten Teil der Steuern verschlingen die Landesschulden und die Aufwendungen für das Militär (Moser Steuers. S. 658). Die Landstände sind berechtigt und verpflichtet, darauf zu achten, daß die Landesgelder zu dem Zweck verwendet werden, für den sie von den Ständen bewilligt sind (Moser S. 843; Struben S. 146 ff.).

In der englischen und in den französischen Verfassungen ist es Sache der vollziehenden Organe, die Steuern zu den verfassungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Das Parlament beschränkt sich darauf, die Verwendung der Steuern zu kontrollieren, nachdem sie erfolgt ist.

Da die Einkünfte des Landesherrn aus seinen Besitzungen und Regalien im Laufe der Zeit zur Deckung der Regierungs-Unkosten nicht mehr hinreichen, muß er vielfach Schulden machen. In solchen Fällen wird dem Landesherrn häufig Geld in der Form bewilligt, daß das Land die Schulden ganz oder teilweise übernimmt. Diese Form besteht bis zum Ausgang der Landstände (Moser Schuldenwesen S. 646). Die Stände gewinnen dadurch allmählich einerseits einen großen Einfluß auf die Landesschuldenverwaltung. Da ihnen anderseits daran liegen muß, daß der Domänenbesitz des Landesherrn und das Staatsgebiet möglichst groß bleiben bzw. größer werden, damit die Einkünfte des Landesherrn, die ja die Größe seiner Steuerforderungen bedingen, nicht fallen bzw. steigen, so suchen sie mit Erfolg auch einen Einfluß auf die Größe des Domänenbesitzes und des Staatsgebietes zu erlangen.

Nicht selten kommt es nun vor, daß die Landesherrn den Zweck des bewilligten Geldes vergessen und nach einiger Zeit für denselben Zweck wieder Steuern fordern. Um das zu verhüten, bringen es die Stände allmählich dahin, daß die Schuldenabzahlung ihnen selbst überlassen wird (Moser Steuers. S. 648). In einigen Ländern führen aber Herr

und Land gemeinschaftlich die Schuldenverwaltung (Moser Schuldenwesen S. 646 ff.). Es werden wohl besondere Schuldentilgungskassen begründet (Moser Steuers. S. 655).

Die Domänen gelten im allgemeinen als Familiengut, wenn auch nicht unbestritten (Moser S. 208). Sie dürfen meist nur mit Zustimmung der Stände veräußert werden (Moser S. 312; Below S. 260 f.; Reichard S. 191)[1]. Ihre Verwaltung scheint allein Sache des Landesherrn gewesen zu sein (vgl. Moser S. 289 § 4; den mecklenb. Erbvergl., Faber S. 242 § 193).

In England kommt zuerst der Gebrauch auf, den König für die Aufgabe der Domänen — die aber nicht für immer, sondern nur auf Lebenszeit erfolgt — mit einer Zivilliste zu entschädigen [2]). Durch englischen Einfluß gelangt die Civilliste in die französischen Verfassungen (1791, 1804, 4. Juni 1814).

Der Landtag kann für besondere Zwecke besondere Kommissionen einsetzen („landschaftliche Deputationen"). Mit der Erledigung ihrer Geschäfte lösen sie sich auf (vgl. Moser S. 798, Below S. 226).

Ganz anders verhält es sich mit den „Ausschüssen". Wenn die Stände in hervorragendem Maße verwaltend tätig sind, so müssen sie ein oder mehrere Organe haben, wodurch sie ihre exekutiven Befugnisse ausüben. Unmöglich kann der Landtag selbst ständig beisammen bleiben und die Verwaltungsgeschäfte selbst besorgen. Diesem Zweck dienen ursprünglich die Ausschüsse (vgl. Moser S. 798 § 6). Der Ausschuß vertritt die Stände (Staatswörtb. S. 257) in der Zeit, wo sie nicht tagen. „Beständige Ausschüsse bildeten in vielen Reichslanden eine fortdauernde engere Landtagsversammlung" (Dahlmann S. 116). In manchen Territorien sinken sie zum „bloßen landesherrlichen

[1]) Dasselbe gilt für die Veräußerung des Staatsgebiets (Reichard S. 191; Below S. 260f., S. 264ff.).

[2]) Vgl. Artikel „Civilliste" von Gneist (Schwarz) bei Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 2. Auflage, Band I 1911, S. 539, 540.



Vollzugsorgan" herab (Below S. 227). Sie werden die willfährigen Vollstrecker der landesherrlichen Wünsche und verlieren die Fühlung mit den Ständen, ihren Auftraggebern (Below S. 227).

Der Ausschuß, als Vertreter der Landstände, wahrt in seiner Zusammensetzung im allgemeinen den ständischen Charakter (Moser S. 799 § 9). Gewöhnlich sind in ihm alle Klassen von Landständen, die in einem Lande vorhanden sind, vertreten. Das Amt eines Mitgliedes des Ausschusses ist gewöhnlich lebenslänglich (Moser S. 801 § 17). Die Ausschüsse ergänzen sich durch Kooptation (Below S. 227): Meist wählen die Landstände d. h. der Ausschuß, wenn ein Mitglied aus irgendeinem Grunde ausgeschieden ist, selbst ein neues und suchen die Bestätigung des Landesherrn nach (Moser S. 800 § 11). In fast allen Ländern gibt es einen engeren oder kleineren und einen weiteren oder größeren Ausschuß (Moser S. 799). In einigen Ländern führen die Ausschüsse den Namen Schatzkolleg — besonders in Braunschweig und in den hannoverschen Landschaften (vgl. Reichard S. 178 f.). Es kommt vor, daß die Mitglieder eines solchen Schatzkollegs, je nachdem sie ritterliche oder bürgerlicher Abkunft sind, in Schatzräte und Schatzdeputierte unterschieden werden (Moser S. 799 § 9).

Der Ausschuß besorgt in seiner Art alle Landesangelegenheiten (Moser S. 798). Soweit er über seine Instruktionen oder über die Rechte, die ihm herkömmlich zustehen, hinaus handeln will, bedarf er eigentlich einer besonderen Vollmacht der Stände. Der Landesherr fordert diese dann wohl durch Zirkular-Reskripte auf, dem Ausschuß die gewünschte Vollmacht zu erteilen (vgl. Moser S. 887, 1515). In manchen Ländern wird der Landtag überhaupt nur noch in den oben (S. 24) angeführten besonderen Fällen einberufen (Moser S. 886). Überhaupt beschränkt man sich wohl darauf, nur den Ausschuß statt des Landtages einzuberufen, wenn schnell gehandelt werden muß (Moser S. 841, Reichard S. 293). Freilich haben die Regierungen des 18. Jahrhunderts auch die Befragung des Ausschusses offenbar nicht selten unterlassen (vgl. Moser S. 841).

Der Ausschuß wacht über die Vollziehung der Landtags-Beschlüsse; über die Aufrechterhaltung der Landesfreiheiten; über das Kassen- und Rechnungswesen; setzt ständische Beamte ein und ab (vgl. unten Württemberg); verhandelt und beschließt in Angelegenheiten von geringerer Bedeutung mit dem Landesherrn, indem er z. B. die gewöhnlichen Abgaben bewilligt; trägt demselben die Landesbeschwerden vor, gibt Gutachten ab über vorfallende Angelegenheiten. Wenn nötig, bittet er um einen Land- oder außerordentlichen Ausschußtag. Er sorgt für die äußere und geschäftliche Vorbereitung des Landtages. Er beschäftigt sich z. B. vor einem allgemeinen Landtage mit den Angelegenheiten, „welche erst behörig untersucht und ausgearbeitet werden sollen“ (Moser S. 1516). Vgl. Moser S. 800, 1305, 1498, 1501, 1515 ff.; Reichard S. 293.

In einigen Ländern kommen die Ausschüsse zu bestimmten Zeiten oder auch „sonsten freywillig“ zusammen und machen dem Landesherrn nur eine Anzeige von der Zusammenkunft und deren Grund; in anderen schreibt z. B. „der Erbmarschall die Zusammenkunft aus, aber mit vorgängigem Vorwissen und Willen des Herrn“ (Vgl. Moser S. 1515).

„Der moderne Staat weiß in der Regel nur von der Versammlung des repräsentativen Körpers selbst und will die Regierung durch Ausschüsse desselben weder hemmen noch bedienen lassen“ (Bluntschli S. 54). „Jetzt weiß man, was dergleichen Ausschüsse den Ständen, was sie den Fürsten drohen“ (Dahlmann S. 116). Weder in England (Gneist S. 391) noch in Frankreich bestehen Ausschüsse, die das Parlament in den Ferien vertreten. In der Verfassung von 1795 (67.) wird die Bildung eines ständigen Ausschusses ausdrücklich verboten. Jedoch werden in den französischen Verfassungen gewöhnlich Kommissionen für besondere Zwecke bestimmt, ähnlich den ständischen landschaftlichen Deputationen. Sie weichen aber darin zum Teil von diesen ab, daß ihre Zahl und ihr Wirkungskreis verfassungsmäßig festgelegt ist (vgl. 1795, 67.; 1804, 60. ff., 87., 93.; 1807, 23.; 4. J. 1814, 45.).



Nach dem Grundsatz: Fische für das Geld! (Moser Steuers. S. 598) pflegen die Stände die Bewilligung von Steuern mit gewissen Bedingungen zu verbinden (Moser S. 1139, 1310 f.; Below S. 188, Anmerk. 4; Bluntschli S. 52). Sie machen dieselbe abhängig von der Erfüllung gewisser Wünsche und Beschwerden (Moser S. 1311). Die Beschwerdeführung ist eines der wichtigsten und häufigsten Geschäfte der Landstände (Moser S. 1191). Die Stände können die Beschwerden unaufgefordert vorbringen und dürfen sie mit Gutachten, wie ihnen am besten abgeholfen werden könne, begleiten (Moser S. 842). Unter „Beschwerden“ werden „Vorstellungen, Vorschläge und Anträge“ zusammengefaßt (vgl. Moser S. 842, 1155, 1180, 1189). Moser (S. 1190) unterscheidet streng zwischen Beschwerden und Bitten. Während er jedoch den Beschwerden in seinem Werk „von der Teutschen Reichs-Stände Landen“ beinahe ein ganzes Buch widmet (V.), spricht er von den Bitten nur wenig. Das Hervortreten der Form der Beschwerde gegenüber der Bitte ist für unseren Zweck bedeutsam. Für die altständische Zeit wichtig ist die Einteilung in allgemeine, besondere und besonderste Beschwerden. Unter den besondersten Beschwerden werden solche verstanden, die nur die „Gerechtsame einzelner Stätte, Ämter, Communen, Ritter-Güter usw.“ (Moser S. 1299) betreffen (vgl. Moser S. 1193 ff., 1297 ff.). Die Beschwerden werden vor allem erhoben bei Mißbräuchen in der Justizpflege z. B. Justizverweigerung, Verletzung der Landesverfassung und Willkür der Beamten (Moser S. 1190, 1196, 1304, 1506; Below S. 269 f.; Reichard S. 293). Es ist eine Streitfrage unter den Rechtsgelehrten, ob solche, die sich beschwert fühlen, sich zuerst an die Behörden wenden müssen, ehe sie ihre Sache den Landständen vortragen (Moser S. 1195). Für die besondersten Beschwerden bejaht auch Moser, der bezüglich der übrigen gegenteilige Ansicht ist (S. 1195), diese Frage (S. 1303). Da solle man zunächst „die behörige Grade“ brauchen, d. h. die Beschwerde soll den Instanzenweg durchlaufen haben, wenn man sich an die Landstände wendet (Moser S. 1303).

Die englische Verfassung gibt dem Parlament das Petitionsrecht (Gneist S. 344, 368 ff.).

Bei den französischen Verfassungen ist zu beachten, daß überall die Form der Bitte gewählt ist; nirgends wird von einem Beschwerderecht des Parlaments gesprochen[1]). Das Recht der Bitte erscheint meist nicht als eine Kompetenz der Volksvertretung gegenüber der Regierung, sondern als ein Recht der Staatsbürger — und zwar mit Ausnahme von 1793 (32.) und 1814 (Charte, 53.) nur des einzelnen Staatsbürgers gegenüber den öffentlichen Gewalten.

Die Landstände können alle Beamten wegen ihrer Amtsführung zur Verantwortung vor das für diese zuständige Gericht ziehen. Besondere Regeln werden dafür nicht aufgestellt (vgl. Moser S. 1300, 1304). Ja der Landesherr kann schließlich sogar selbst vor seinem Forum belangt werden (Moser S. 1304).

In England verhält es sich anders. Dort kommt dem Unterhaus ein ganz bestimmtes Recht zu, nämlich Mitglieder des Parlaments und die königlichen Großbeamten (Gneist S. 342) anzuklagen, und zwar vor dem Oberhaus als Gericht (Achenwall S. 296).

Entsprechend empfiehlt Montesquieu, der zweiten Kammer das Recht zu geben, Bürger, die sich ein besonderes Verbrechen gegen den Staat zuschulden kommen lassen, vor der Adelskammer zu belangen (vgl. Kühne S. 17 f.).

In den französischen Verfassungen, die ja vielfach nur eine Kammer kennen, wird für solche Fälle gewöhnlich ein besonderes Gericht eingesetzt. Der Kreis derer, die so angeklagt werden können, beschränkt sich meist auf die höchsten Beamten (vgl. 1791, 2. Kap. 4. Abschn., 5., 8.,; 5. Kap. 23.; 1793, 71.; 1795, 265.; 1799, 73.; 1804, 101.). In der Charte von 1814 (55.) ist diese Materie so geregelt wie in der englischen Verfassung.

[1]) In den ersten radikalen Verfassungen ist das ja auch nicht nötig, da einerseits das Parlament in ihnen einen so weitgehenden Einfluß auf die Gesetzgebung, namentlich durch das Initiativrecht, und indirekt auch auf die Verwaltung ausübt; und da anderseits weite Gebiete der Exekutive der Selbstverwaltung überlassen werden. Bemerkenswert ist es, daß auch in den folgenden Verfassungen nur von der Bitte die Rede ist und auch von dieser nur wenig (vgl. Becker, Die Entwicklung des Petitions- und Beschwerderechts, S. 23).



Die Stände haben zuweilen das Recht, mitzuwirken bei der Regelung der „inneren Verhältnisse des fürstlichen Hauses“ (Reichard S. 191). Darunter fallen vor allem Erbfolgestreitigkeiten, Erbteilungen, Vormundschaften (vgl. Moser S. 1506; Dahlmann S. 115; Reichard S. 191; Below 9., 3. Abschn. 4., 7.; 1804, 10., 13., 21., 30.).

In England hat das Parlament ein gewichtiges Wort mitzusprechen bei der Regelung von Erbfolge, Vormundschaft und Regentschaft (Achenwall S. 279, 281).

In Frankreich enthalten nur die beiden Verfassungen von 1791 und 1804 etwas über das Herrscherhaus. Ein Einfluß des Parlaments kann da insofern stattfinden, als die Bestimmungen über die regierende Familie einen Teil der Verfassung bilden, also nur im Wege der Gesetzgebung geändert werden können. Sonst sind dem Parlament in dieser Hinsicht keine großen Rechte eingeräumt (s. 1791, 2. Kap.: 2. Abschn. 9, 3. Abschn. 4, 7; 1804, 10, 13, 21, 30).

Die Stände üben zuweilen einen entscheidenden Einfluß auf das Verhältnis von Staat und Kirche aus (Below S. 273, Reichard S. 192). Der Landesherr kann vielfach über die Verwendung und Verwaltung des Kirchenvermögens nur mit Zustimmung der Stände verfügen (Reichard S. 289).

In England ist für die Angelegenheiten der Kirche der König allein zuständig (Achenwall S. 286).

Den Landtag endigt ein Landtagsabschied (auch wohl Landtagsschluß oder Landtagsabschluß — Moser S. 372, 1511 — genannt; L.-Schluß heißt er z. B. im meckl. Erbvergleich Faber S. 230 § 358). „Der Bescheid der Regierung wird entweder, wie es in England und Frankreich üblich ist, auf jeden landständischen Beschluß sofort erteilt (sc. in den neueren Verfassungen) oder auf alle zusammen nach älterer Weise in einem Landtagsabschiede“ (Wilda, Rechtslexikon S. 918). Rechtlich kommt der Landtagsabschied „den Urkunden über zweiseitige Verträge sehr nahe“ (Below S. 243). Die Einwilligung der Stände wird, soweit sie erforderlich ist, im Landtagsabschied gewöhnlich erwähnt (Moser S. 1511).

## Kapitel IV

## Geschäftsordnung der Landstände

„Die Chefs derer Land-Stände“ (Moser S. 739) führen je nach den einzelnen Ländern verschiedene Namen: Erb- oder Landmarschall, Landschafts-Präsident, Landschaftsdirektor. Der Erbmarschall scheint mehr Hofbeamter zu sein. Zuweilen gehören die Würden eines Erb- und Landmarschalls zusammen. Meist werden die Landmarschälle der Ritterschaft entnommen. Die Würde des Vorsitzenden der Landstände ist häufig erblich. Über die Amtsgeschäfte des hessischen Erbmarschalls, auf die Moser (S. 740 § 9) besonders verweist, weiß dieser uns aus verschiedenen Büchern folgendes, was uns hier angeht, zu berichten (S. 735 ff.): Er beruft in gewissen Fällen mit landesherrlicher Genehmigung die Ritterschaft. „Er hat die Original-Land-Tags-Akten . . . . in Gewahrsam.“ „Überall, wo die Prälaten, Ritter- und Landschafft . . . . in corpore erscheinen . . . . gebührt dem Erbmarschall die Préséance.“ Der kursächsische Erbmarschall hat „Gerechtsame in Ansehung des Landes-Archivs.“ Es gibt Länder, in denen der Direktor von den Landständen gewählt, und andere, in denen er von dem Landesherrn ernannt wird. Er führt meist „ein gedoppeltes Direktorium“ (Moser S. 740), das des eigenen Standes, also gewöhnlich des Ritterstandes, und das sämtlicher Stände (vgl. Moser S. 739 ff.).

In England wählt sich das Unterhaus einen Vorsitzenden, den Sprecher, der gewohnheitsmäßig immer wiedergewählt wird (Redlich S. 425 f.). Der Lord-Großkanzler ist der beständige Präsident des Oberhauses. Er wird vom König ernannt (Achenwall S. 296 f., 302, 317).

In Frankreich heißen die Vorsitzenden immer Präsidenten. Sie gelangen in verschiedener Art und Weise zu ihrem Posten: Neben der Wahl durch die Kammer (z. B. 1791, 3. Abschn., 1. Kap., 5. Abt., 3.) und der Ernennung durch den Herrscher (z. B. 1804, 58., Senat) gehen als Mittelwege einher: Ernennung durch den Herrscher aus einer Liste, die von der Kammer aufgestellt ist (Charte 1814, 43., 2. Kammer), oder Wahl durch die Kammer, die der König zu bestätigen hat (1815, 9., 2. Kammer).



In den ersten Kammern präsidieren auch wohl hohe Beamte (Charte 1814, 1815).

Im allgemeinen ist in Frankreich die Präsidentschaft nicht lebenslänglich, nirgends aber erblich.

Unter den altständischen Beamten ist in erster Linie der Landsyndikus zu nennen (landschaftlicher Konsulent, Landschaft-Advokat). Er gehört nicht zu den Landständen. „Meistens seynd sie der Landstände Mund und Feder“ (Moser S. 812). Seine ursprüngliche Stellung ist die eines Rechtsbeistandes der Landstände. Daher versieht gewöhnlich ein Rechtsgelehrter dieses Amt. Er wird gewählt vom allgemeinen Landtag oder von einem der Ausschüsse. In einigen Ländern bedarf die Wahl der Bestätigung des Landesherrn. Gewöhnlich wird er aus der Landschaftskasse besoldet. Moser (S. 815 § 17) spricht sich dafür aus, daß er ohne Zutun des Landesherrn, einfach auf Veranlassung der Landstände hin, entlassen werden könne. Das ist aber offenbar keinesweges überall tatsächliche Übung. Die Verrichtungen eines Syndikus sind in den einzelnen Ländern nach Umfang und Bedeutung verschieden. Manchmal ist er nicht nur als Rechtsbeistand, sondern auch noch als Sekretär und Registrator der Landstände tätig, indem er z. B. in den Sitzungen die Protokolle führt und die ständischen Schriftstücke ausarbeitet. „Gewöhnlich war die ganze Intelligenz des Landtags im Kopf des Syndikus konzentriert“ (Almendingen — s. unten unter Nassau — S. 441). Das mag übertrieben sein; jedenfalls geschieht in manchen Ländern nichts Wichtiges ohne sie (Moser S. 812, Below S. 240). Es ist verständlich, daß sie da, wo sie eine einflußreiche Stellung einnehmen, Anfeindungen und Gefahren von Seiten des Landesherrn ausgesetzt sind (vgl. z. B. die Gefangenschaft Mosers). In der Anzahl der Syndici herrscht ein bunter Wechsel. Viele Landstände haben zusammen nur einen Syndikus. In manchen Ländern unterhält jede Klasse einen eigenen. In anderen nehmen sich zwei Klassen zusammen einen eigenen; die etwa noch vorhandene

dritte Klasse allein einen besonderen. Nur sehr selten ist das Amt eines Konsulenten von dem eines Syndikus verschieden. Vgl. dazu Moser S. 802 ff., 811 f., 514 f.; Reichard S. 168 f., Below S. 240.

Von den übrigen ständischen Beamten haben wir schon oben (S. 10 und 27 f.) gehört.

Das englische Parlament besitzt keine eigenen Beamten nach Art der deutschen Landstände (Gneist S. 391)[1]. Wo, wie in England und Frankreich, die verwaltende Tätigkeit der Volksvertretung eine geringe ist, braucht sie natürlich auch keine entsprechenden Beamten. Ebenso ist es undenkbar, daß etwa ein französisches Parlament einen nicht unter seine Mitglieder zählenden Beamten anstellt mit der Aufgabe, es in seiner parlamentarischen Tätigkeit zu beraten. Die einzigen Beamten einer Volksvertretung, die in einer französischen Verfassung vorkommen, sind Staatsboten (1795, 124 ff.), die den geschäftlichen Verkehr — Überbringung von Gesetzen und Akten — zwischen dem Rate der 500 und dem Rate der Alten vermitteln.

„Als bemerkenswerten Grundsatz in den Verhandlungen des alten Landtages heben wir endlich noch den Ausschluß der Öffentlichkeit hervor. Die Ständemitglieder leisten ein förmliches iuramentum taciturnitatis. Falls ein Mitglied nicht reinen Mund hält, wird ihm der fernere Zutritt zu den Landesversammlungen untersagt“ (Below S. 241). „Bisweilen werden für einzelne Propositionen besondere Ausschüsse ernannt, denen Verschwiegenheit zur außerordentlichen Pflicht gemacht wird“ (ebenda).

Die moderne Zeit will Öffentlichkeit der Verhandlungen (Dahlmann S. 116). In England sind um die Wende des 18. Jahrhunderts die Verhandlungen beider Häuser des Parlaments formell nicht öffentlich (vgl. Gneist S. 383, 483); doch werden in Wirklichkeit Fremde zugelassen und die Verhandlungen veröffentlicht (Redlich S. 282, 292).

Die französischen Verfassungen bevorzugen die Öffentlichkeit der Beratung und Abstimmung. Wo mehrere Kammern bestehen, sind nie die Verhandlungen aller geheim (vgl. 1795, 64.; 1799, 23., 35.; 1804, 80. ff.; 6. Apr. 1814, 8., 11.; Charte 1814, 32., 44.; 1815, 20.). Doch wird meist bestimmt, daß auf das Verlangen einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern eine Kammer sich zu einem allgemeinen Ausschuß konstituiert, dessen Beratungen dann geheim sind.

„Kein Landesherr ist befugt, zu verlangen, daß die Land-Stände ihm, oder die Seinige, ihren Beratschlagungen beywohnen lassen, oder in seiner Gegenwart votiren: Und wann er es erzwingt, so haben die Stände rechtliche Ursach, das verhandelte zu widerruffen, und höherer Orten um dessen Cassation zu bitten“ (Moser S. 1507 § 13).

In England und Frankreich haben die Minister Zutritt zu dem Parlament. In der Charte von 1814 heißt es über diesen Gegenstand (54.): „Sie (sc. die Minister) haben überdies freien Zutritt in einer oder der anderen Kammer und müssen gehört werden, wenn sie es verlangen.“

In einigen Territorien findet bei der Abstimmung eine „Durchzählung der Stimmen“ durch sämtliche Gruppen der Landstände statt (Wilda, Rechtslexikon S. 886), d. h. sämtliche Gruppen bilden tatsächlich „ein einiges Kollegium“ (Moser S. 1507). Das ist besonders in kleineren Ländern der Fall (Reichard S. 168; vgl. Bluntschli S. 61). Innerhalb der einzelnen Kurie, und wo die Landstände eine Kammer bilden, unter den gesamten Landständen entscheidet gewöhnlich die Stimmenmehrheit (Moser S. 1308, 1508). Bei Stimmengleichheit gibt oftmals der Landesherr den Ausschlag (Wilda, Rechtslexikon S. 886). Nicht immer ist die Stimmenmehrheit maßgebend. Die Minderheit kann in Angelegenheiten, die ihre wohlerworbenen Rechte berühren, von der Mehrheit nicht überstimmt werden. Diese Vorkehrung zum Schutze der an Zahl der Vertreter schwächeren Stände heißt die itio in partes[1] (Moser, besond. Rechtsmat. I. Stück S. 157 f.: ius eundi

[1] Doch stehen ihm für den bureaukratischen Teil der Geschäftsführung Beamte zur Verfügung (Clerk, Serjeant at arms), die von der Krone ernannt und aus der Staatskasse besoldet werden (s. Redlich S. 441 f.).



[1] Es ist zu beachten, das auf dem Reichstage in Religionssachen das ius eundi in partes herrscht (H. Brunner, Grundzüge der d. Rechtsg. 4. Aufl. Lpg. 1910, S. 286). Es scheint, daß die itio in partes von hier aus in das Altständische eingedrungen ist.

in partes: Campe S. 196: ito in partes). Moser gibt (S. 1508) ein Beispiel: „Z. e. wann 14. Prälaten und 70 Stätte und Ämter seynd, können die letztere in Sachen, wovon jene einen besonderen, oder auch allein, Nuzen oder Schaden haben, nicht durch die mehrere Stimmen, einen Schluß machen[1].“ Ob in einem solchem Falle nur die ganze Gruppe oder schon die Mehrheit oder ein Teil oder wohl gar schon ein einzelner ihrer Mitglieder eine solche itio vornehmen kann, wird nirgends klar ersichtlich (vgl. Moser S. 1308, 1508; besond. Rechtsmat. I. S. 157 f.; Campe S. 196).

Der altständischen Zeit eigentümlich ist die Abstimmung zu Protokoll. „Statt solcher Verhandlung und Abstimmung gab früher oftmals jeder sein motiviertes oder einfaches Votum zu Protokoll“ (Wilda, Rechtslexikon S. 918).

In der englischen und in den französischen Verfassungen entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt im englischen Unterhaus der Sprecher den Ausschlag (Hatschek I., S. 408).

Was geschieht nun, wenn in einer wichtigeren Angelegenheit zwischen einem Landesherrn und seinen Ständen keine Einigung erzielt werden kann? In der heutigen Zeit wird dann eben die betreffende Angelegenheit überhaupt keine Regelung erfahren, fallen gelassen — oder es erfolgt ein Staatsstreich. In der altständischen Zeit jedoch gibt es ein Mittel, das allerdings nur in einem Bundesstaate wie Deutschland möglich ist: Die Austräge (Reichard S. 133, 184, 302 ff.). Die Angelegenheit wird etwa einer auswärtigen Juristenfakultät (Reichard S. 303) oder einem auswärtigen Fürsten oder sonst jemand zur endgültigen Entscheidung vorgelegt. Die Landstände haben gewöhnlich Einfluß auf Wahl und Zusammensetzung des Austrag-Gerichtes (Reichard S. 303).

[1]) Moser meint hier offenbar Württemberg, wo er ja Landsyndikus gewesen war. Auf dem württembergischen Landtage erscheinen 14 Prälaten und die Vertreter von 70 Städten und Ämtern (Reichard S. 374).



## Kapitel V
## Einzelheiten

Nur der Landesherr hat das Recht, einen allgemeinen Landtag zu berufen, auszuschreiben. Es gibt Länder, in denen der Landesherr durch das Herkommen oder durch schriftliche Abmachungen verbunden ist, zu bestimmten Zeiten einen Landtag abzuhalten[1]). Im allgemeinen ist der Zeitpunkt seinem Ermessen anheimgestellt. Diese Freiheit der Landesherrn in der Berufung der Landtage kann leicht dahin führen und hat auch in einigen Ländern dahin geführt, daß die Landstände nicht mehr berufen wurden und so ihren Einfluß verloren. Doch kam es bei bösem Willen des Landesherrn vor, daß die Reichsregierung Landtage ausschrieb (Reichard S. 300; Moser S. 1497, in Ostfriesland und Mecklenburg). Nicht in allen, aber in vielen Ländern erläßt der Landesherr bei der Berufung an jeden einzelnen Landstand besondere Einladungsschreiben. Ist der festgesetzte Termin verstrichen, so macht die Landschaft der Regierung bekannt, wer eingetroffen ist[2]).

Wo die Landesverträge nichts festsetzen, ist die Bestimmung des Ortes in das Belieben des Landesherrn gestellt. In einigen Ländern haben die Stände Abneigung gegen Orte, in denen Militär liegt, wie z. B. Festungen und Residenzen, wo sie einen Druck von seiten des Landesherrn befürchten; in anderen dagegen bevorzugen sie die Residenzen.

Die einzelnen Klassen von Landständen können ohne Berufung durch ihren Landesherrn für sich „Konvente“ abhalten, deren Verhandlungen entweder dem besonderen Interesse der Klasse oder der Vorbereitung der künftig auf einem Landtage zu behandelnden Angelegenheiten dienen. In einigen Ländern ist zu solchen Konventen die Genehmigung des Landesherrn erforderlich, in anderen nicht.

[1]) Z. B. soll in Mecklenburg jedes Jahr einer gehalten werden (Erbvergl. Faber S. 226 § 145).

[2]) In Mecklenburg soll der Landmarschall den Kommissaren des Landesherrn einen Personenzettel einliefern (Erbvergl. Faber S. 228 f. § 153).

Eine Auflösung der Landstände kann natürlich nicht in Frage kommen, da ja die Landstandschaft den Charakter eines Privatbesitzes hat. Vgl. Moser S. 1495—1503, 1518; Below S. 231; Rechtsl. S. 914.

Der moderne Landtag muß zu gewissen Zeitpunkten einberufen werden (Dahlmann S. 115).

In England ist der König verpflichtet, zu bestimmten Zeiten das Parlament zu berufen (Achenwall S. 296).

In Frankreich treten in den ersten, radikalen Verfassungen die Kammern von selbst zusammen und vertagen und prorogieren sich auch selbst (1791, 1793, 1795).

In den Napoleonischen Verfassungen (1799, 1802, 1804) teilt sich die Regierung mit dem Parlament in diese Rechte. In den Verfassungen von 1814 und 1815 steht die Berufung, Vertagung, Prorogierung und Auflösung der Volksvertretung der Regierung zu.

Die Körperschaften, die sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, geben demselben Instruktionen. Dieser Bevollmächtigte darf also nicht nach eigenem Ermessen handeln, sondern muß sich an die Aufträge seiner Mandanten halten (Moser S. 1501; Below S. 218, 240)[1]).

Der Abgeordnete unserer Zeit soll als Vertreter des gesamten Volkes nicht abhängig von Instruktionen sein. Treffend äußert sich Bluntschli (S. 51): „Als die Deputierten zur französischen Nationalversammlung die widerspruchsvollen Hefte (cahiers) ihrer Instruktionen wegwarfen, war der Bruch mit dem ständischen System vollzogen.“ In der Verfassung von 1791 heißt es über die Instruktionen (1. Kap., 3. Abt., 7.): „Auch kann ihre (sc. der in den Departements ernannten Repräsentanten) Wirksamkeit durch kein Mandat beschränkt werden.“

In England kommen die Instruktionen in der Zeit nach 1780 außer Übung (Hatschek I, S. 272).

Mit dem Tragen der Kosten, die das Erscheinen auf dem Landtage zur Folge hat, wird es verschieden gehalten. Sie fallen entweder auf die Landeskasse oder auf die Auftraggeber der einzelnen Abgeordneten oder auf die Kassen der

[1]) Dieselbe Stellung nehmen heute die Bundesratsbevollmächtigten zu ihren Regierungen ein.



einzelnen Stände; die vornehmeren Stände kommen auch wohl selbst für die Unkosten auf[1]). In einigen Ländern trägt die Regierung zu den Kosten bei (vgl. dazu Moser S. 866 f.). Die Vergütung geschieht bald in Form der Deckung der Auslagen, bald in Form fester Tagegelder. „Es kam vielfach auch eine Mischung beider vor“ (vgl. Below S. 233). Selbstverständlich beziehen auch die Mitglieder des Ausschusses eine Entschädigung (Moser S. 801).

In England ist der „Verzicht auf die alten Tagegelder zum Ehrenpunkt und zur Regel geworden“ (Gneist S. 664).

Wo überhaupt in den französischen Verfassungen von einer Entschädigung der Abgeordneten die Rede ist, bekommen sie ein bestimmtes Gehalt (vgl. 1795, 68.; 1799, 36.; 1807, 29.; dagegen 1815, 11., Reisekosten und Entschädigung).

„Die Freyheit, reden und schreiben zu dörffen, wie es die Umstände erfordern, muß denen Land-Ständen ungekränckt verbleiben, und sie müssen zwar allerdings sich nicht gegen den der Herrschaft schuldigen Respeckt verliehren . . . .“ (Moser S. 1510). Unter Verletzung des schuldigen Respekts kann man natürlich sehr viel verstehen. Dieser Vorbehalt gefährdet daher die Redefreiheit. Eine Freiheit der Meinungsäußerung und gewisse Privilegien in bezug auf die Verhaftung, wie sie heute im allgemeinen den Abgeordneten verliehen werden, kennt die altständische Verfassung nicht (Meyer, Staatsrecht S. 335 ff., 339 f.). „Eine „Freiheit der landständischen Stimme“ nehmen die Landstände allerdings auch in den Territorien der Reichszeit in Anspruch; aber diese Forderung bezweckte nur, Eingriffe des Landesherrn und der von ihm abhängigen Behörden bei mißfälligen Äußerungen der Ständemitglieder, dagegen nicht das Einschreiten der Gerichte bei strafbaren Handlungen auszuschließen.“

In England besitzen die Abgeordneten volle Redefreiheit und Sicherheit gegen Verhaftung während der Tagung des Parlaments (Hatschek I, S. 425).

[1]) Im Breisgau haben z. B. Prälaten und Adel für sich selbst zu sorgen, während die Abgeordneten der Städte und Landschaften aus der Klasse ihres Standes unterhalten werden. (Bader S. 11).

Ebenso oder ähnlich ist in den französischen Verfassungen der strafrechtliche Schutz der Abgeordneten gestaltet. Die Verfassung von 1791 z. B. (1. Kap. 5. Abt., 7, 8) trifft in dieser Hinsicht folgende Bestimmungen: „Die Repräsentanten der Nation sind unverletzlich. Sie können nie citiert, verklagt noch gerichtet werden wegen dessen, was sie in der Ausübung ihrer Geschäfte eines Repräsentanten gesagt, geschrieben oder getan haben.“ „Sie können in Kriminalfällen bei Begehung eines Verbrechens oder kraft eines Verhaftsbefehls ergriffen werden; es muß aber sogleich dem gesetzgebenden Körper Nachricht davon erteilt werden, und der Prozeß kann nur dann Fortgang haben, wenn dieses Corps entschieden hat, daß eine Anklage stattfinde.“

Streng genommen würden wir die Garantien, unter welche die Verfassung gestellt ist, hier nicht zu behandeln haben, da sie sich ja nicht auf die Volksvertretung beschränken, sondern sich auf die ganze Verfassung erstrecken. Da aber die Bestimmungen über die Volksvertretung den Kern einer Verfassung bilden, so sind für ihren Bestand und ihr Wirken die Arten der Gewähr, unter die sie gestellt ist, von besonderer Wichtigkeit. Nicht mit Unrecht mögen diese deshalb hier besprochen werden.

Huldigung der Untertanen und Bestätigung der Landesfreiheiten durch den Landesherrn stehen in engem Zusammenhang miteinander. Mindestens können die Untertanen gegen Leistung der Huldigung die Bestätigung der Landesfreiheiten und des alten Herkommens verlangen (Moser, Landesh. in Ansehung der Untertanen, Personen u. Vermög., T. St.-R. 16. Teil 3. Bd. S. 53). In einer Anzahl Territorien jedoch steht ihnen das Recht zu, mit der Huldigung zu warten, bis der Landesherr die Landesfreiheiten bestätigt hat. Diese bedingte Huldigung — zuerst Bestätigung der Landesverfassung, dann erst Huldigung — bildet ein charakteristisches Kennzeichen des dualistischen Staatsrechtes (vgl. Below S. 249 ff.).

Der Landesherr oder bei dessen Minderjährigkeit der Vormund (Moser S. 1158, 1160) bestätigt die Landesfreiheiten gewöhnlich sowohl mündlich als schriftlich (Moser S. 1165 f.). Im westfälischen Frieden wird den Landesherrn die schriftliche Bestätigung zur Pflicht gemacht (Moser S. 1166). Die mündliche geschieht selten in der Form eines Eides. Gewöhnlich werden die Landesfreiheiten „bey wahren Worten, Ehre, Treu und Glauben, versichert“[1]). Die schriftliche erfolgt in der Form einer öffentlichen Staatsurkunde. Die Urkunden, in denen die Landesherrn bei Antritt der Regierung die Landesfreiheiten bestätigen, heißen „Reversalien“ (Moser S. 1125). Wenn der Landesherr die Freiheiten seiner Untertanen verletzt, kann Klage bei einem Reichsgericht erhoben werden (Moser S. 1322, 1325). Selten kommt es vor, daß man sich der größeren Sicherheit wegen die Landesfreiheiten auch durch den Kaiser bestätigen läßt (Moser S. 1160, 1168). Es scheint, daß in der Huldigung die Landesfreiheiten nicht erwähnt werden; in den Musterformeln wenigstens, die Moser (Landesh. in Anseh. der Untert. Pers. usw. S. 51, 52) gibt, geschieht es nicht.

Der englische König muß die Verfassung beschwören (Achenwall S. 282).

Ebenso kennen die französischen Verfassungen nur eine eidliche Verpflichtung des Herrschers und seines Nachfolgers auf die Verfassung, keine Versicherung (s. 1791, 2. Kap. 1. Abschn., 4.; 2. Abschn., 4.; 1802, 44.; 1804, 52. f.; 6. Apr. 1814, 29.; Charte 1814, 74.).

„Alle Land-Stände schwören und wären auch ohne dises darzu verpflichtet, des Landes Bestes zu befördern, und dessen Schaden zu verhüten, oder abzuwenden“ (Moser S. 846). Wie der genauere Inhalt des Eides zu sein pflegt, vermag ich nicht zu sagen. Immerhin scheint mir der Eid, der für die mecklenburgischen Landräte vorgeschrieben ist (Erbvgl. Faber S. 233 f. § 167), ein Bild des gewöhnlichen Inhaltes eines solchen Eides zu geben. Er möge deshalb hier abgedruckt werden[2]):

[1]) Siehe z. B. den mecklenb. Erbvergl. (Faber S. 170, § 1, 2 und S. 359), wo die Bestätigung als Versprechen bzw. als Versicherung erfolgt.

[2]) Wir brauchen diesen Eid zum Vergleich mit dem Eide, den die waldeckschen Abgeordneten schwören (s. unten Waldeck).

„Ich, N. N., gelobe und schwöre, daß ich dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn usw., meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, als jetzt regierenden Landesfürsten, treu und hold seyn, Seiner Herzoglichen Durchlaucht Landen und Leuten Bestes wissen, Schaden und Nachtheil meines äussersten Vermögens, abwenden und verhüten, in allen Berathschlagungen, dazu ich gefordert werde, das ehrlichste meinem besten Verständniß nach, hintenangesetzet aller Bewegnissen, so mich daran behindern könnten, rathen, was ich in Rathschlägen oder sonsten von Ihro Herzogl. Durchl. Fürstenthum und Landen Gelegenheit und Geheimnissen erfahren, und mir Rathsweise anvertrauet werden wird, Seiner Herzogl. Durchl. und dero Fürstenthum zum Nachtheil, Niemand offenbaren, sondern bey mir bis in die Grube verschwiegen behalten, an keiner Stelle und in keinen Rathschlägen, da Seiner Herzogl. Durchl. Person, Land, und Leuten etwas, zum Nachtheil und Schaden, gefährlicher Weise, geredet und beschlossen werden soll, mich nicht finden lassen, und alles dasjenige in pflichtschuldiger gehorsamster Unterthänigkeit reden, thun, und handeln will, welches einem getreuen Rath von Ehren, löblicher Gewohnheit und Rechtswegen zu tun gebühret, und wohl anstehet. Alles getreulich und ohne Gefährde, als mir Gott helfe durch Jesum Christum.“ Es ist zu beachten, daß in diesem Eide die Landesfreiheiten nicht besonders beschworen werden; freilich muß man dabei bedenken, daß es sich um den Eid eines Landrats handelt, also eines Mannes, der wahrscheinlich meist Landstand gewesen sein — die Stände haben nach § 168 ein Vorschlagsrecht — und als solcher den Ständeeid schon geleistet haben wird. Auch darf man nicht übersehen, daß der Landrat zu den herzoglichen Beamten gehört; daß also ein Beamteneid vorliegt.

Die Mitglieder des englischen Parlaments leisten dem König einen Eid der Treue (Achenwall S. 294).

Die Verfassung Frankreichs von 1791 enthält einen Schwur der Abgeordneten auf die Konstitution (1. Kap., 5. Abt., 6): „Die Repräsentanten sollen zusammen im Namen des französischen Volkes den Eid aussprechen: „Frei zu leben



oder zu sterben.“ Nachher soll jeder einzelne schwören: „Die Konstitution des Reiches, wie sie von der konstituierenden Nationalversammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 dekretiert worden ist, nach aller Kraft aufrechtzuerhalten; nichts während der Dauer der Legislatur vorzuschlagen und zu bewilligen, was gegen die Konstitution ist, und in allem der Nation, dem Gesetze und dem Könige treu zu sein.“

In manchen Ländern werden die Beamten, ja selbst die Offiziere, auf die Landesverfassung vereidigt (Moser S. 1157).

In Frankreich kommt ein Eid der Beamten und Offiziere vor in dem Senatskonsult von 1804 (56.).

Die Landesfreiheitsbriefe, Landesverträge usw. unterscheiden sich, wie schon oben hervorgehoben ist, auch in der äußeren Form beträchtlich von unseren Verfassungen. Selten sind sie nach bestimmten Gesichtspunkten und in Paragraphen geordnet[1]), häufig in einem wenig klaren Stil verfaßt und enthalten nicht selten so lange Sätze, daß es mit großer Mühe verbunden ist, in ihr Verständnis einzudringen. Wortschwall und Wortgepränge ist sehr beliebt. Stellen, die hervorgehoben werden sollen, betont man durch Anhäufung ähnlicher Ausdrücke; gewöhnlich handelt es sich da um gewisse vielgebrauchte Formeln (vgl. z. B. Moser S. 1158 § 2: Ein jeder Regent ist schuldig, „seine Unterthanen bey ihren rechtmäßigen Freyheiten zu lassen, zu erhalten und zu schüzen.“ Vgl. weiter Moser S. 949 ff., den meckl. Erbvergl., Faber S. 170 f.).

Die Benennungen der öffentlichen Gewalten eines Staates und aller jener Einrichtungen, die mit der Art und den Gegenständen ihrer Wirksamkeit zusammenhängen, sind „nicht so bedeutungslos, als sie vielleicht im ersten Augenblicke scheinen“ (Lerchenfeld, Geschichte S. 73 — s. das Werk angeführt unter Bayern). Auf die eine und andere Bezeichnung, die im Laufe unserer bisherigen Erörterungen nicht

[1]) Vgl. jedoch z. B. den mecklenb. Erbvergleich (1755) und den württemb. Erbvergleich (1770) — s. unten unter Württemberg.

oder nicht entsprechend ihrer Bedeutung erwähnt ist, soll im folgenden nach hingewiesen werden.

Für die altständische „Volksvertretung“ kommen verschiedene Bezeichnungen vor: Landstände (Moser S. 322), Stände schlechthin (Moser S. 324), Landschaft und Land (Moser S. 325 ff., Below S. 184). Die Landesherrn sprechen die Stände gewöhnlich an als: „Unsere liebe getreue Landschaft“ oder: „Unsere gehorsame“ oder „Treugehorsamste Landschaft“ (Moser S. 849). „Wann sie ungnädig seynd, gebrauchen sie sich, statt dessen, auch wohl der Worte: „Unsere erbunterthänigste“ usw.“ (Moser S. 850). Die Landschaft selbst unterzeichnet sich als: „Unterthänigst gehorsamste“ oder „Unterthänigst-treu-gehorsamste“ (Moser S. 849). Die Bezeichnung „Bank“ wird gewöhnlich bei den Reichsständen gebraucht (s. Allgemein. Register über das Moserische usw. unter „Bäncke“); selten kommt sie bei den Landständen für Klasse oder Kurie vor (s. Moser S. 345, 485; Below S. 187).

Das Schriftstück, durch das der Herr seine Landstände mit seinen Forderungen bekannt macht, heißt „Proposition“ (Moser S. 1442, 1503; Below S. 240); die Stände, die dieselbe meist nicht mit besonders wohlwollenden Gefühlen in Empfang genommen haben werden[1]), sprechen von den postulata (Moser S. 1296) oder gar von den Ansinnungen (Moser S. 1179, 1190) des Landesherrn.

[1]) Vgl. z. B. die köstliche Kennzeichnung der landesherrlichen Kommissare des Breisgaus, die die Proposition überbringen, in einem ständischen Schriftstück aus dem Jahre 1706 als Leute „sine sensu misericordiae“ mit pectora saxis duriora“ usw. (Bader S. 114).



## Abschnitt II

## Die einzelnen Verfassungen

### Kapitel VI

### Die deutschen Verfassungen aus der napoleonischen Zeit

A. Kleinschmidt, Geschichte des Königreichs Westfalen. Gotha 1893. Gesch. der europ. Staaten IV. Lief. 1. Abt.

P. Darmstaedter, Das Großherzogtum Frankfurt. Frkf. a. M. 1901[1]).

I. Nach dem Frieden von Tilsit (7. Juli 1807) schuf Napoleon aus ehemals preußischen, hannoverschen, braunschweigischen und anderen Gebieten das Königreich Westfalen. Da er überall bestrebt war, die unterworfenen Völker durch verhältnismäßig liberale Reformen und Regierungsmethoden für sich einzunehmen (vgl. den Brief Napoleons an Jérôme vom 15. November 1807 gelegentlich der Zustellung der Verfassung für das neue Königreich, Kleinschm. S. 13 ff.), so ließ er für das Königreich eine Verfassung ausarbeiten. Der Entwurf der Konstitution war das Werk von Cambacérès, Regnault de Saint Jean d'Angély und einigen Staatsräten, darunter Professor Koch — „der berühmte Historiker Ch. W. Koch“ (Kleinschm. S. 8, 10). Deputationen, die aus den verschiedenen Gebieten des Königreichs nach Paris geeilt waren, um ihrem neuen Herrscher aufzuwarten, erlangten keinen Einfluß auf die Gestaltung der Verfassung. Bei solcher Art der Entstehung darf es uns nicht wundern, wenn die deutschen Verhältnisse, die eben erst ihr Ende gefunden hatten, in ihr fast gar nicht berücksichtigt sind. Schroff steht sie der Vergangenheit gegenüber. Am 15. November 1807 trat sie in Kraft (abgedruckt bei Pölitz I, 1, S. 38 ff.).

Nach Napoleons Absicht „sollte diese Konstitution das Vorbild für alle Staaten des Rheinbundes werden“ (Kleinschm. S. 13). So führten in engem Anschluß an sie — vielfach sogar im Wortlaut — eine Verfassung ein: Bayern (Pölitz I, 1, S. 96 ff., am 1. Mai 1808); Freiherr von Dalberg, der letzte Erzbischof und Kurfürst von Mainz, als Großherzog des von Napoleon gebildeten Großherzogtums Frankfurt (Pö-

[1]) Die Literatur für Bayern siehe unter Bayern, Kap. XIII.

litz I, 1, S. 45 ff., am 16. Aug. 1810); schließlich der Herzog von Anhalt-Cöthen (am 28. Dez. 1810, Pölitz I, 2, S. 1057 f.; neben der Verfassung ist zu berücksichtigen die Organisation des Herzogtums vom 19. Febr. 1811, Pölitz I, 2, S. 1058 ff.).

Alle diese Verfassungen erwähnen, mit Ausnahme Bayerns, ausdrücklich, daß ihnen die westfälische als Vorbild gedient hat (s. Frkf., Einleit. zur Verfass.; Cöthen, Einleit., ferner Art. 2, 11 und Organis. §§ 20, 22).

Die enge Verwandtschaft dieser Verfassungen legt es nahe, sie zusammen zu behandeln.

Die bayrische Verfassung ist nicht wirksam geworden.

II. In den Verfassungen von Westfalen und Frankfurt führt die Volksvertretung den Namen „Stände" (Westf. Art. 29 ff.; Frkf. 26 ff.); ebenso in der „Organisation" des Herzogtums Anhalt-Cöthen (§ 11 ff.). Die Verfassung dieses letzteren Staates hat die in früherer Zeit gebräuchlichere Benennung „Landstände" beibehalten (Art. 19). Die bayrische Verfassung bedient sich des modernen Ausdruckes „Nationalrepräsentation" (IV. Titel).

Westf. Art. 39—41, 29: „Es soll in jedem Departement ein Departements-Kollegium gebildet werden." Die Zahl der Mitglieder wird durch die Zahl der Bewohner des Departements bestimmt. „Die Mitglieder der Departements-Kollegien sollen vom König ernannt und folgendermaßen gewählt werden, nämlich: Vier Sechstel unter den 600 Höchst-Besteuerten des Departements, ein Sechstel unter den reichsten Kaufleuten und Fabrikanten, und ein Sechstel unter den ausgezeichnetsten Gelehrten und Künstlern und unter den Bürgern, welche sich am meisten um den Staat verdient gemacht haben.

„Die Stände des Reichs sollen aus hundert Mitgliedern bestehen, welche durch die Departementskollegien ernannt werden, nämlich: 70 werden gewählt aus der Klasse der Grundeigentümer, fünfzehn unter den Kaufleuten und Fabrikanten und fünfzehn unter den Gelehrten und anderen Bürgern, welche sich um den Staat verdient gemacht haben" (vgl. Bayern III, § 4 und IV, 1; Frkf. 32—35, 26; Cöth. Verf. 19, Organ. § 10ff.)[1].

[1] Der Petit-Druck ist verwendet bei wörtlicher oder inhaltlicher Wiedergabe von Bestimmungen der Verfassungsurkunden; doch enthält er auch gelegentlich kleinere Bemerkungen des Verfassers. Zitate aus den Verfassungsurkunden sind außerdem noch in Anführungsstriche gesetzt.



Auf den ersten Blick möchte es scheinen, daß die eben angeführten Bestimmungen auf dem altständischen[1] Prinzip beruhen, der Vertretung des Volkes nach gewissen Klassen — aber nur im Prinzip; denn diese oder eine ähnliche Einteilung selbst hat die alte Zeit nie gekannt. Ein Blick auf die Verfassung der italienischen Republik vom 28. Jan. 1802 (Pölitz, 2. Bd. S. 377 ff.) belehrt uns jedoch, daß wir es hier mit napoleonischen Ideen zu tun haben:

Punkt 10, 11, 20, 26, 30. Drei Wahlkollegien, das der Grundeigentümer (Possidenti), der Gelehrten (Dotti) und der Kaufleute (Commercianti) bilden das erste Organ der Nationalsouveränetät. Zu den Gelehrten zählen auch die Vertreter der freien und mechanischen Künste, und unter die Kaufleute werden auch die Fabrikanten gerechnet. Diese drei Kollegien ernennen den gesetzgebenden Körper[2].

Die Vertreter der verschiedenen Klassen in der italienischen Verfassung treten nicht wie in Westfalen zu einem Kollegium zusammen, sondern bilden jede für sich ein Kollegium. Die Verfassung des Herzogtums Warschau vom 22. Juli 1807 (Pölitz III. Bd., S. 17 ff.), deren Nachbildung nach Kleinschm. (S. 10) die westfälische sein soll, hat hier sicherlich nicht als ihr Vorbild gedient (vgl. die Verfass. von Warschau Art. 35, 50, 59).

Westf. Art. 29: „Die Mitglieder der Stände bekommen keinen Gehalt".

Frkf. § 26: „Sie (sc. die Stände) bekommen von dem Staate keinen Gehalt, wohl aber mäßig bestimmte Tagegelder von jedem der Departements."

Cöthen Organ. § 13: Die Mitglieder der Stände erhalten keinen Gehalt, sondern für die Zeit ihres Zusammenseins angemessene Diäten.

Die Art der Entlehnung wirkt seltsam: Die Verfassungen von Frankfurt und Anhalt-Cöthen wollen in der Frage der Entschädigung der Abgeordneten von der westfälischen abweichen, knüpfen aber doch zunächst im Wortlaut an diese an. Die Entschädigung durch Tagegelder bzw. Diäten ist altständisch (s. oben S. 42 f.).

[1] Wir bedienen uns hier mit Absicht des Ausdrucks „altständisch", weil in den modernen Verfassungen, die uns beschäftigen, häufig noch die Bezeichnung „Landstände" angewendet wird und daher die Möglichkeit von Verwechselungen naheliegt.

[2] Vgl. Vincent S. 104 und 108, der die in der westf. und den ihr folgenden Verfassungen getroffene Einteilung für altständisch hält.

Die alten Landstände haben auf die aus der napoleonischen Zeit stammenden deutschen Verfassungen keinen irgendwie beachtenswerten Einfluß ausgeübt.

## Kapitel VII[1])

## Nassau

F. W. Th. Schliephake, Geschichte von Nassau, 1864—1875. Fortgesetzt von K. Menzel, Geschichte von Nassau Mitte des 14. Jahrhunderts bis heute. 1879—1889.

W. Sauer, Das Herzogtum Nassau in den Jahren 1813—1820. Wiesb. 1893.

H. v. Almendingen, Politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit und Zukunft. Wiesb. 1814[2]).

Zu der Einleitung vgl. Sauer S. 1—25.

I. Das Herzogtum Nassau war im Jahre 1806 nach der Errichtung des Rheinbundes gebildet aus den Fürstentümern Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg. Fürst Friedrich August von Nassau-Usingen hatte damals den Herzogstitel angenommen, während Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg Fürst blieb. Der Herzog und der Fürst gaben ihren Ländern am 2. Sept. 1814 eine Verfassung (Pölitz I, 2, S. 1009 ff.) die erste auf deutschem Boden nach dem Sturze Napoleons, wenn man von dem erfolglosen Versuche des Fürsten Georg Heinrich von Waldeck absieht (Pölitz I, 2, S. 1107 ff., Verfass.-Entwurf vom 28. Jan. 1814). Der Verfassung, dem Patent vom 2. Sept. 1814, folgten noch zwei ergänzende Patente vom 3./4. Sept. 1814; das eine von ihnen bezieht sich auf die Wahl der Landstände, das andere auf die Zusammensetzung der Herrenbank der Landstände (s. Pölitz I, 2, S. 1095 ff.).

Die Verfassung beruht auf einer Verordnung der beiden Fürsten (s. die sie einleitenden Bemerkungen Pölitz S. 1011).

[1]) In der Folge sind die einzelnen Staaten nach der Zeit des Inkrafttretens ihrer Verfassungen geordnet.

[2]) Das Buch: R. J. A. v. Meex, Handbuch zur näheren Kenntnis der Verfassung und Verwaltung des Herzogtums Nassau, 3 Bde, Wiesbaden 1833 (nur der erste Band ist erschienen) — liefert für unsern Zweck nichts.



Unmittelbar altständischer Einfluß von Nassau kommt nicht in Frage, da in den nassauischen Ländern während der Reichszeit Landstände nicht bestanden haben (Menzel S. 806, Brief Steins an den hannoverschen Staatsminister Grafen von Münster).

Das entferntere Vorbild für die Verfassung war England. In dem eben erwähnten Briefe an Münster schreibt Stein: „Herr von Marschall wollte eine ständische Verfassung bilden in einem Lande, wo keine vorhanden war — er nahm also sein Vorbild von einem Lande, welches eine vollkommene besitzt, und welches die Hauptgrundzüge derselben aus den Wäldern Deutschlands mitbrachte und sie auf viele seiner Besitzungen nach einem verjüngten Maßstab z. B. auf Canada anwendet.“

Stein selbst hat einen „wesentlichen“ Einfluß auf die Verfassung ausgeübt (Sauer S. 18). Wir können der größeren Klarheit wegen einen doppelten Einfluß Steins unterscheiden: einen mittelbaren durch die Entwürfe zu einer deutschen Bundesverfassung[1]), die Stein selbst verfaßt oder an denen er mitgearbeitet hat; einen unmittelbaren durch die Kritik, die er in seiner Korrespondenz mit dem nassauischen Staatsminister Freiherrn von Marschall an der Verfassung, während sie noch im Entstehen begriffen war, geübt hat. Ihren Zusammenhang mit unserem Thema erhalten diese Erörterungen über den Anteil Steins an der nassauischen Verfassung durch die Beantwortung der Frage, ob und wie weit sich Stein in seinen Ansichten über die Volksvertretung in den Territorien durch Altständisches hat beeinflussen lassen.

Durch die Denkschrift Steins über die deutsche Bundesverfassung vom 10. März 1814 (angefertigt in Chaumont) wurde Marschall überhaupt angeregt, für Nassau eine Verfassung auszuarbeiten (Sauer S. 7; s. die Denkschr. bei Schmidt-Stern S. 127 ff., vgl. § 15, der sich über die États provincaux ausspricht). Unmittelbarer hat auf diese eingewirkt der Hardenbergsche Entwurf vom Sommer 1814, der

[1]) Vgl. W. A. Schmidt, Geschichte der deutschen Verfassungsfrage. Herausgegeben von A. Stern. Stuttg. 1890.

unter maßgebender Mitarbeit Steins zustande gekommen ist (Schmidt-Stern S. 173 ff.). Der Minister von Marschall war über die Verhandlungen zwischen Stein und Hardenberg und über diesen Entwurf frühzeitig unterrichtet (Menzel III S. 804, Sauer S. 10). Von besonderer Bedeutung für die nassauische Verfassung ist § 7 dieses Entwurfes:

„In jedem zum Bunde gehörenden Staat soll eine ständische Verfassung eingeführt oder aufrechterhalten werden. Allgemeine Grundsätze sind dieserhalb als Minimum der Rechte der Landstände festzusetzen. Sie sollen bestehen aus den Familienhäuptern der mediatisierten vormaligen Reichsstände des sonst unmittelbaren und übrigen Adels, als erblichen, und aus erwählten Ständen. Ihre Befugnisse* sollen vorzüglich sein: ein näher zu bestimmender Anteil an der Gesetzgebung; Verwilligung der Landesabgaben, Vertretung der Verfassung bei dem Landesherrn und bei dem Bunde.

*Stein: Wichtige, das Eigentum, die persönliche Freiheit und die Verfassung betreffende, neue Landesgesetze können ohne den Rat und die Zustimmung der Landstände nicht eingeführt werden."

Dieser Paragraph hat hauptsächlich Stein zum Urheber (vgl. Schmidt-Stern S. 167; ferner den Entwurf von Chaumont § 15). Der durch einen Stern gekennzeichnete Zusatz Steins ist wörtlich in die nassauische Verfassung übergegangen (§ 2):

„Überdies sollen wichtige, das Eigentum, die persönliche Freiheit und Verfassung betreffende, neue Landesgesetze nicht ohne den Rat und die Zustimmung der Landstände eingeführt werden."

Diese Bestimmung kehrt in fast allen deutschen Verfassungen mehr oder weniger ähnlich wieder[1]).

Wir sehen im § 7 die nassauischen Landstände in ihrer Zusammensetzung (mediatisierte Reichsstände, erblich — Herrenbank; erwählte Stände — die Landesdeputierten; vgl. Patent § 1) und in ihren Kompetenzen vorgebildet (vgl. Patent § 2).

Steins dem Minister v. Marschall unmittelbar zur Verfassungsfrage gemachte Vorschläge haben teilweise sogar im Wortlaut in der Verfassung Berücksichtigung gefunden (in Teilen der §§ 2 und 3)[2]). Mit Recht kann man sie in mancher Hinsicht als sein Werk bezeichnen (Sauer S. 9 ff.).

[1]) Vgl. M. Fleischmann, im Handbuch der Politik, I, 1912, S. 271.

[2]) S. Sauer S. 10 ff., 19 ff., 24.



Soweit es unsere Aufgabe erforderlich macht, werden wir im einzelnen auf den Einfluß Steins zurückkommen.

Wollte Stein den altständischen Einrichtungen Einfluß auf die in den deutschen Territorien neu zu errichtenden Volksvertretungen einräumen? In einer oben (s. S. 3) mitgeteilten Stelle aus einem Briefe an den Fürsten Georg Heinrich von Waldeck erklärt er auf das bündigste, daß die Administration der deutschen Länder wieder auf deutschvaterländische Normen zurückzuführen sei. In den Bemerkungen zu Hardenbergs erstem Verfassungsentwurfe will er in den Ländern, „wo Landtagsverfassungen waren" (Worte Steins), den herkömmlichen Verhältnissen Einfluß auf die Zusammensetzung der Volksvertretung gewähren (Schmidt-Stern S. 167). In einem Schreiben an Marschall vom 10. August 1814 (Sauer S. 17) spricht er die Erwartung aus, daß die Verfassung „das Alte berücksichtigt, das Neue benutzt." In einem anderen Briefe an Marschall (Sauer S. 17) wünscht er, „nach Analogie der alten landständischen Verfassungen in Deutschland" die Herrenbank als „eine besondere Bank" eingerichtet zu sehen, anders als Marschall, in dessen erstem Entwurf zu einer nassauischen Verfassung Herren und Landesdeputierte zusammen eine Kammer bildeten.

Das Patent vom 2. Sept. 1814 sollte nach Steins Absicht „ein Beispiel einer guten Landesverfassung darstellen" (Worte Steins, Sauer S. 17).

Von einem Einfluß der Charte vom 4. Juni 1814 hören wir nirgends etwas[1]). Die Ähnlichkeiten, die zwischen Charte und Patent bestehen, kann man daraus erklären, daß die englische Verfassung für beide die gemeinschaftliche Quelle gebildet hat.

II. §§ 1, 4 der Verfassung und das Patent vom 3./4. November 1815 über die Bildung der Herrenbank:

Die Landstände des Herzogtums bestehen aus zwei Kammern, aus der Herrenbank und aus der Kammer der Landesdeputierten.

Die Herrenbank setzt sich zusammen aus den Prinzen des regierenden Hauses, aus einer Anzahl von Standesherrn und aus solchen, die der Herzog zu Mitgliedern der Herrenbank ernennt. Die Landstandschaft

[1]) Daher rührt es, daß Usée (S. 58) keine Übereinstimmungen im Wortlaut anzugeben vermag (vgl. dagegen Usée S. 60).

der Standesherrn ist gebunden an den Besitz von Standes- oder Grundherrschaften. In der Ernennung zum Mitgliede der Herrenbank ist der Herzog nicht unbeschränkt: Der zu Ernennende muß wenigstens Freiherr sein und ein gewisses Mindestmaß von Steuern bezahlen.

Territorialveränderungen — ein Gebietsaustausch mit Preußen — und der Verzicht einzelner Mitglieder ließen eine Änderung in den Bestimmungen über die Herrenbank rätlich und notwendig erscheinen (s. das Patent vom 3/4. November über die Bildung der Herrenbank). Was in diesem Patent für uns beachtenswert erscheint, wollen wir hier anfügen.

Wir erfahren, daß eine Frau, die Erzherzogin Hermine von Östreich, als Standesherrin zu den Mitgliedern der Herrenbank zählt. Den gesamten adeligen Gutseigentümern des Herzogtums werden sechs Virilstimmen bei der Herrenbank erteilt, die sie durch eben so viele aus ihrer Mitte erwählte Deputierte ausüben lassen. Wahlberechtigt ist jeder adelige Gutseigentümer, der ein Grundsteuersimplum von wenigstens 21 Gulden entrichtet.

Vor Ernennung neuer Mitglieder zur Herrenbank muß der Herzog das Gutachten der schon vorhandenen einholen[1]). Die Mitglieder der Herrenbank dürfen sich durch besondere Bevollmächtigte vertreten lassen; von dem Vertreter wird aber verlangt, daß er im Herzogtume angesessen ist und wenigstens dem Freiherrnstande angehört. Unmündige Familienhäupter werden durch ihre Vormünder vertreten. Adelige Gutseigentümer weiblichen Geschlechts und Minorenne können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben lassen. „Kein Mitglied der Herrenbank kann sich durch ein anderes Mitglied in der Versammlung vertreten lassen oder ihm die Führung seiner Stimme übertragen“.

Die Mitgliedschaft in der Herrenbank beruht also, abgesehen von den Prinzen, teils auf Ernennung durch den Herzog — auch den Standesherrn wird ja die Landstandschaft erteilt —, teils auf Wahl. Diesen Prinzipien, die den älteren deutschen Territorialverfassungen in der Form, wie sie hier zum Ausdruck kommen, fremd waren, erscheint jedoch einiges Altständische beigemischt:

Nur wer adlig ist, kann in die Herrenbank aufgenommen werden. Adel wurde früher im allgemeinen für die Zugehörigkeit zur Ritterschaft verlangt. Bei den Standesherrn haftet die Standschaft an einer Standes- oder Grundherrschaft; bei dem niederen Adel wird der Besitz eines Gutes

[1]) Vincent (S. 106) nimmt irrtümlich ein Zustimmungsrecht an. — Diese und die folgenden Bestimmungen stehen fast sämtlich wieder in dem Verfassungs-, nicht in dem Ergänzungspatent.



vorausgesetzt. Freilich braucht ein solches Gut entgegen der alten Zeit keineswegs herkömmlich landtagsfähig zu sein; das kann ja überhaupt nicht verlangt werden, da es in den nassauischen Stammlanden solche Güter nie gegeben hatte; es genügt, — das ist wieder eine moderne Anschauung — wenn das Gut seinen Herrn befähigt, eine gewisse Summe von Steuern zu bezahlen.

Die der Herrenbank nachträglich hinzugefügte besondere Vertretung des niederen Adels ist auf die dringenden Wünsche Steins zurückzuführen (s. Sauer S. 18,23).

In den französischen und englischen Volksvertretungen werden wir vergebens nach Frauen suchen. Wenn auch auf den alten Landtagen persönliches Erscheinen von Frauen auf dem Landtage nur selten üblich war — es kam doch vor; in der persönlichen Standschaft der Erzherzogin Hermine dürfen wir daher mit Recht einen Überrest des Altständischen erblicken.

Die Herrenbank wahrt insofern etwas von dem korporativen Charakter der alten Kurien, als sie an der Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes durch ihr Gutachten teilnimmt. Der Einfluß der Herrenbank ist in dieser Hinsicht von dem der alten Landstände darin verschieden, daß nur ihr Gutachten, nicht ihre Zustimmung eingeholt wird. Die Annahme fremden, d. h. hier englischen Einflusses bei den Bestimmungen über die Stellvertretung der Mitglieder der Herrenbank ist abzuweisen, da das den Mitgliedern des englischen Oberhauses Erlaubte, ihre Stimme einem anderen Mitgliede desselben zu übertragen, in der nassauischen Verfassung ausdrücklich verboten ist. Die Vertretung durch besondere Bevollmächtigte — vgl. in der alten Zeit die Städte und Klöster —, die Vertretung der unmündigen Standesherrn und diejenige der unmündigen und weiblichen adligen Gutseigentümer bei der Wahl legen den Gedanken an altständischen Einfluß nahe.

Die Landesdeputierten, d. h. die Mitglieder der zweiten Kammer, werden „von den Vorstehern der Geistlichkeit und höheren Lehranstalten, von den begütertsten Landeigentümern und von den Inhabern größrer Gewerbe“ nach Klassen erwählt (§ 1; vgl. § 6).

Die Einteilung der wahlberechtigten Bevölkerung in diese Klassen enthält schon der erste Entwurf zu einer nassauischen Verfassung, den der Minister v. Marschall persönlich anfertigte (Sauer S. 10). Marschall sucht in diesem Entwurfe die Ideen seines Gehilfen, des Geheimen Staatsreferendars v. Almendingen zu verwirklichen (vgl. Sauer S. 9 und 15).

Almendingen seinerseits, der in seinem Werke[1]) eine ähnliche Einteilung der Bevölkerung für die Wahl zur Volksvertretung vorschlägt, wie sie in der nassauischen Verfassung durchgeführt ist, hat dabei offensichtlich sich von der westfälischen Verfassung beeinflussen lassen (vgl. sein Werk S. 408). Diese Tatsache macht eine weitere Erörterung über die Einteilung überflüssig.

Die Mitglieder der Herrenbank und die Landesdeputierten versammeln sich in abgesonderten Sitzungen, d. h. bilden zwei Kammern. Bei der Steuerbewilligung jedoch werden die Stimmen beider Kammern zusammengezählt; sie treten also in diesem Falle als eine Kammer auf. Können die beiden Abteilungen nicht einer Meinung werden, so wird versucht, dieselbe durch eine gemeinschaftliche Deputation herbeizuführen, zu der jede Kammer gleichviel Vertreter entsendet. Kommt eine Einigung auch dann nicht zustande, so fällt dem Landesherrn die Entscheidung anheim. Vgl. §§ 1, $2_2$[2]) und $2_3$; ferner oben S. 17.

Wir haben oben (S. 55) schon bemerkt, daß es Steins Einfluß zuzuschreiben ist, wenn Marschall sich entschloß, die nassauischen Landstände auf zwei Kammern zu verteilen; und daß Stein dabei der Gedanke an die alten Kurien vorschwebte. Wenn Marschall bei der Finanzgesetzgebung daran festhielt, die beiden Kammern zu vereinigen, so scheint es, daß er bei dieser Materie nach englischer Art der zweiten Kammer, die ja an Zahl der Mitglieder jedenfalls die erste Kammer überwog, ein Übergewicht einräumen wollte, daß er dabei aber einen Weg wählte, den ihm die altständische Zeit angab, in der es ja vorkam, daß

[1]) Das Buch Almendingens, das Marschall benutzt hat, erschien anonym einige Monate vor dem hier angeführten Buche Almendingens, das mir vorgelegen hat. Es hat fast denselben Titel wie dieses, und beide enthalten offenbar dieselben Ansichten. S. das Vorwort zu dem hier zitierten Buche Almendingens.

[2]) Die kleinen Zahlen bedeuten den Absatz des Paragraphen.



die verschiedenen Klassen von Landständen zu einem Kollegium zusammengeschlossen waren (z. B. in Württemberg). Bei dem Ausschuß, der die Uneinigkeit der beiden Kammern beseitigen soll, kann man altständischen (vgl. Moser S. 1508) wie englischen Einfluß vermuten (vgl. Achenwall S. 297, Gneist S. 382). Immerhin möchte ich nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß zu dem altständischen Ausschusse, der im Breisgau für die Beilegung von Streitigkeiten unter den drei Kurien eingerichtet war, sämtliche Kurien gleichviel Vertreter entsandten (Bader — s. das Buch unter „Baden“ — S. 10), und dasselbe wird für den nassauischen Ausschuß bestimmt. Vielleicht war das in der alten Zeit in mehreren Ländern üblich und ist dadurch in die nassauische Verfassung übergegangen. Man kann jedoch auch ohne Vorbild auf diese Bestimmung gekommen sein. Die Entscheidung des Landesherrn bei nicht zu beseitigendem Zwiespalt der Stände ist rein altständisch. Die Stelle im § $2_2$, über das Verfahren bei Uneinigkeit der Stände ist auf den Rat Steins, und zwar in dem Wortlaut, den er vorschlug, in die Verfassung aufgenommen („Auf gleiche Art werden die . . . . landesherrliche Entscheidung bevor —“ vgl. Sauer S. 18 und 21).

Ohne Einwilligung der Landstände darf an den Gesetzen, die die Aufrechterhaltung der bürgerlichen und Gewerbefreiheit sowie die Gleichheit der Abgaben bezwecken, nichts geändert werden. Wichtige neue Landesgesetze, die das Eigentum, die persönliche Freiheit und die Verfassung betreffen, dürfen ohne ihren Rat und Zustimmung nicht eingeführt werden (dieser Abschnitt rührt ebenfalls im Wortlaut von Stein her — s. oben S. 54).

Die Landstände können Vorschläge zur Abänderung bestehender und zur Einführung neuer Gesetze überreichen.

Der Betrag der Tagegebühren der Abgeordneten soll von den beiden nassauischen Fürsten nach angehörtem Gutachten der Landstände bestimmt werden. Vgl. §§ $2_1$, $2_2$, 7.

Bei dem Unterschied zwischen der Abänderung bestehender und der Einführung neuer Gesetze dürfte, nach dem Wortlaut zu schließen, mehr altständische als englische Einwirkung anzunehmen sein (vgl. oben S. 23 f.). Die Unterscheidung der Materien, je nachdem sie nur dem Gutachten oder der Einwilligung der Landstände unter-

liegen, ist sicher altständischen Ursprungs (s. oben S. 23 f.). Die Gesetze, die der Zustimmung bedürfen, nämlich solche, die das Eigentum und die persönliche Freiheit — also die privatrechtlichen Verhältnisse der Untertanen! — und die Verfassung berühren, sind prinzipiell dieselben wie in der alten Zeit (s. oben S. 23). Die Ausdrücke „Eigentum" und „persönliche Freiheit" kennt man als Schlagwörter der französischen Revolution (s. 1791, Erklärung der Rechte usw. Pölitz 2. Bd. S. 2, 2). Vielleicht mag Stein sich auch bei der Wahl dieser Ausdrücke von der englischen Verfassung haben leiten lassen; einen Anhaltspunkt für diese Annahme kann man in der Tatsache finden, daß er zweimal die Habeas-Corpus-Akte erwähnt (Sauer S. 13 und 18). Jedenfalls sind sie, wie sie hier verwendet werden, nicht altständischer Herkunft. Stein hat also offenbar ein altes Prinzip in eine moderne Form gekleidet[1]).

Marschall wollte ursprünglich den Landständen überhaupt keine gesetzgeberischen Befugnisse zugestehen (vgl. seinen Entwurf, Sauer S. 10 ff.). Erst auf den dringenden Rat Steins verstand er sich dazu (s. Sauer S. 13 ff.).

Den Ständen ist bei ihrem Zusammentritt der Voranschlag für die Bedürfnisse des kommenden Jahres und der Nachweis über die Verwendung der früher bewilligten Abgaben vorzulegen. Alle Steuern bedürfen der Bewilligung durch die Stände Vgl. § $2_3$.

Bei diesen Bestimmungen kann altständischer Einfluß beteiligt sein, ist aber nicht nachweisbar.

Der § $2_2$, beschäftigt sich hauptsächlich mit Beschwerden, Vorstellungen und Anträgen, die die Landstände auf ihren Landtagen vorbringen. Sie werden in allgemeine und besondere unterschieden und können erhoben werden bei Mißbräuchen in der Justizpflege, in der Verwaltung und besonders bei Verletzung der Landesverfassung. Sie können nur mit Zustimmung der Mehrheit beider Kammern an den Landesherrn gebracht werden. Im § 2, $_4$ — also nicht in unmittelbarem

[1]) Wie verfehlt würde es sein, hier unbedingt aus den Ausdrücken „Eigentum" und „persönliche Freiheit" für die ganze Sache auf Entlehnung aus einer französischen Verfassung zu schließen! So wertvoll eine Übereinstimmung im Wortlaut sein kann, so darf doch bei den daraus zu ziehenden Schlüssen eine gewisse Vorsicht nicht außer acht gelassen werden. Vgl. E. Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode und der Geschichtsphilosophie. 5. und 6. Aufl. Lpg. 1908. S. 445.



Anschluß an die eben erwähnten Bestimmungen — wird den Landständen das Recht zuerkannt, von einzelnen Untertanen sowohl wie von Gemeinden Vorstellungen und Bittschriften anzunehmen.

Schon der Abstand zwischen den Bestimmungen im § $2_2$ und denen im § $2_4$, die doch dem Sinne nach zusammengehören, gibt Anlaß zu der Vermutung, daß hier verschiedener Ursprung vorliegt. Wirklich weist auch die ganze Art der Vorschriften des § $2_2$, auf älteren Einfluß hin. Auffällig ist in dieser Hinsicht besonders die Einteilung in allgemeine und besondere Beschwerden (s. oben S. 33), die sonst in keiner Verfassung mehr vorkommt. Altständisch wird ferner das Erfordernis der Stimmenmehrheit beider Kammern für die Vorbringung der Beschwerden beim Landesherrn sein (s. Moser S. 1308). Ebenso leicht ist im § 2, $_4$, der fremde Ursprung zu erkennen (vgl. oben S. 33 f.).

III. Die Sitzungen der Landstände sind nicht öffentlich; doch können die Stände durch Stimmenmehrheit die öffentliche Bekanntmachung ihrer Bestimmungen verordnen (§ 9). In einem Nachtrage zu diesem Paragraphen ward später bestimmt, „daß die Sitzungen der zweiten Kammer der Abgeordneten allein öffentlich sein sollen" (s. Pölitz I 2, S. 1015). Bei den Abstimmungen dürfen die landesherrlichen Kommissare nicht zugegen sein (§ 3).

Die Vorschrift der Geheimhaltung der Verhandlungen beruht auf altständischem Prinzip. Die Möglichkeit der Veröffentlichung dagegen bedeutet ein Entgegenkommen gegen die moderne Strömung. Für die Veränderungen, die der Nachtrag bringt, ist die Charte von 1814 das Vorbild gewesen, wo die Sitzungen der 1. Kammer geheim und die der 2. öffentlich sind. Das Verbot der Anwesenheit der Kommissare bei Abstimmungen ist sicher altständischen Ursprungs (s. oben S. 39).

Die Abgeordneten werden nach altständischer Art durch Vergütung der Reisekosten und feste Tagegebühren entschädigt (7). Es findet hier also eine Mischung von Deckung der Auslagen und festen Tagegeldern statt (vgl. oben S. 42 f.).

Die Meinung Usées (S. 58), die nassauische Verfassung erinnere in ihrer Anlage mehr an die alten Verträge zwischen Landesherrn und Ständen als an eine moderne Konstitution, kann nur bis zu einem gewissen Grade als richtig an-

erkannt werden. Zuerst muß hier in Erinnerung gebracht werden, daß es sich hier rechtlich um eine Verordnung der nassauischen Fürsten und nicht nach alter Art um einen Landesvertrag handelt. Wenn man diese Verordnung mit dem mecklenburgischen oder württembergischen Erbvergleich zusammenhält, wird man alsbald wichtige Unterschiede erkennen. Beide Verträge beschäftigen sich mit den verschiedensten Gegenständen, denen wir niemals den Anspruch auf Aufnahme in eine Verfassung zugestehen würden, — von denen auch die nassauische nichts enthält — und handeln diese bis zu einem gewissen Grade in geordneter Weise ab; der württembergische tut das in der Form der Erledigung der Beschwerden. Immerhin gemahnen die ungewöhnlich langen Paragraphen der nassauischen Verfassung zuweilen an die meist nicht gerade kurzen Sätze der alten Landesfreiheitsbriefe und Verträge. Und die Worte der beiden nassauischen Fürsten im § 2: „Vorläufig also .... erklären Wir hiermit und versprechen, für Uns und Unsere Regierungsnachfolger unabänderlich und für alle Zukunft verbindlich, daß wir“ usw. erinnern in der Form an die Art und Weise, wie früher die Fürsten sich für die Landesfreiheiten zu verbürgen pflegten (s. oben S. 45).

Einige altständische Bennenungen, die in der nassauischen Verfassung auftreten, wollen wir nicht übersehen. Die Volksvertretung selbst heißt „Landstände“ (s. § 1 ff.), die erste Kammer „Herrenbank“ (§ 1; vgl. aber oben S. 48). Im § 4 wird von der „Landstandschaft“ gesprochen.

Altständischen Einfluß auf die Zusammensetzung der Landstände gewahren wir nur bei der Herrenbank. Den Grunsätzen, die deren Zusammensetzung bestimmen, erscheint Altständisches beigemischt. Bis zu einem gewissen mäßigen Grade erinnert sie an eine alte Ritterkurie. Das Verhältnis der beiden Kammern zueinander ist größtenteils nach altständischen Grundsätzen geregelt. Bei den Kompetenzen, besonders bei der Gesetzgebung und bei den Beschwerden, erweist sich alter Einfluß als sehr wirksam. Schließlich treffen wir noch in der äußeren Form der Verfassung und in gewissen Benennungen auf Altständisches. Die Einwir-



kung des Altständischen auf die nassauische Verfassung ist also sowohl nach dem Umfange wie nach der Bedeutung der Materien, bei denen sie sich geltend macht, keineswegs gering.

## Kapitel VIII

## Schwarzburg-Rudolstadt

Besonders heranzuziehen ist Moser (von der Teutschen Reichsstände Landen) S. 379ff.

I. Um das Jahr 1720 waren in Schwarzburg-Rudolstadt etwa 160 Jahre lang keine Landstände mehr tätig gewesen (Moser S. 379). Im Verlaufe von Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und seinen Untertanen regte — im Jahre 1721 — die Ritterschaft bei dem Fürsten die Einführung von Landständen an: „Bey diser Gelegenheit nun seynd Wir auf die ganz ohnvorgreiffliche Gedancken gerathen, daß villeicht Euer Hochfürstl. Durchl. .... so vile Capita am leichtesten unter einen Hut bringen möchten, wann Dieselbe, ein ordentliches Landschaffts-Collegium aus der Ritterschafft und Stätten zu constituieren, Ihro gnädigst gefallen liessen, ...“ Der Fürst Friedrich Anton willfahrte ihrem Wunsche durch die „Constitution“ vom 4. März 1722. Diese regelt in 21 Punkten die Landes-Repräsentation. Die gesamte Landschaft selbst tritt niemals zusammen; sie wird ständig durch einen Ausschuß vertreten. Die von der Landschaft gewählten Ausschußmitglieder haben die Bestätigung des Landesherrn einzuholen. Die Befugnisse der Landstände sind nur sehr gering bemessen. Von neuem ordnete die Verfassungsverhältnisse seines Landes der Fürst Friedrich Günther durch die Verordnung vom 8. Januar 1816. Wörtliche Übereinstimmungen zwischen der alten und der neuen Verfassung bestehen überhaupt nicht und inhaltliche nur wenige; das mag allerdings zum Teil veranlaßt sein durch den lückenhaften Charakter der letzteren (bei Pölitz etwas über eine Seite!).

II. „Die Volksrepräsentation soll aus achtzehn durch freie Wahl zu ernennenden Landesrepräsentanten bestehen, nämlich:

6 Rittergutsbesitzer; 6 Einwohner von Städten; 6 mit Landeigentum angesessene Untertanen, welche weder Rittergüter besitzen,

noch städtische Bürger sind" (2). Die einzelnen Stände dürfen ihre Vertreter nur „aus ihrer Mitte" erwählen (vgl. 3, 4, 5). Ein Rittergutsbesitzer, der noch anderes Landeigentum oder das Bürgerrecht in einer Stadt besitzt, kann zwar in diesen anderen Beziehungen mit wählen, aber nicht gewählt werden. Besitzt er mehrere Rittergüter, so kann er zwar für jedes mitwählen, aber nur einmal gewählt werden. In gleicher Weise kann derjenige, der an verschiedenen Orten Bürgerrechte und Landeigentum besitzt, zwar überall wählen, aber nur an seinem gewöhnlichen Wohnorte gewählt werden. Von mehreren Besitzern eines Landeigentums ist nur einer wahlfähig und berechtigt. Frauen und Vormünder haben nur aktives, nicht auch passives Wahlrecht (Vgl. 6). Der Fürst behält sich die Anerkennung der Landesrepräsentanten vor (8).

Die Wahl der Volksvertretung erfolgt also nach Ständen. Die alte Konstitution kennt jedoch nur den Stand der Ritterschaft und den der Städte (Moser S. 386, 2). Die Vertretung des Bauernstandes ist also neu; den Versuch, die Landstandschaft zu erlangen, hatten die Bauern schon während der oben erwähnten Streitigkeiten gewagt, jedoch ohne Erfolg (s. Moser S. 469, 484, 390). Mehrere Vorschriften verfolgen deutlich den Zweck, den ständischen Charakter der Volksvertretung streng zu wahren (vgl. 3, 4, 5, 6). In der Bestimmung, daß ein Rittergutsbesitzer nur in seinem Stande, nicht auch als Vertreter einer Stadt oder von Bauern gewählt werden kann, scheint noch der alte Vorrang des Ritterstandes durchzuschimmern. In der Konstitution von 1722 sind Ritterschaft wie Städte ebenfalls durch gewählte Abgeordnete vertreten (Moser S. 388, 12 ff.); ob aber die in Punkt 8 der Verordnung von 1816 erwähnte Anerkennung der Landesrepräsentanten durch den Landesherrn identisch ist mit der in der alten Konstitution erforderlichen Bestätigung durch den Landesherrn (Moser S. 388, 16), oder ob diese Anerkennung nur ein Recht des Landesherrn auf Prüfung der Rechtmäßigkeit der Wahl bedeutet, geht aus dem Wortlaut nicht klar hervor. Die größere Wahrscheinlichkeit scheint mir die letztere Annahme für sich zu haben, da in Punkt 2 freie Wahl der Volksrepräsentanten gewährleistet wird. Die Vorschriften, die für den Fall getroffen sind, daß einer mehrere Rittergüter oder mehrere ein Rittergut besitzen, und die Teilnahme der Frauen und Unmündigen an der Volksvertretung können wir ohne weiteres als altständisch beanspruchen.



Die Stände können verlangen, daß ihnen alle Gesetze, die die persönlichen und Eigentumsrechte der Staatsbürger und die Besteuerung betreffen, zur Beratung vorgelegt werden (1).

Auch den alten Landständen in Schwarzburg-Rudolstadt stand nur das Recht der Beratung zu (Moser S. 387, 6, 11). Die Materien, die der Beratung durch die Stände unterliegen, sind ungefähr dieselben, die in Nassau ihre Zustimmung erfordern.

Erwähnenswert ist noch der altständische Ausdruck „Propositionen" (8) für die Vorschläge, die der Fürst seinen Ständen unterbreitet.

Die schwarzburgische „Volksrepräsentation" (2) ist in ihrer Zusammensetzung wie in ihren Kompetenzen durch das Altständische offensichtlich in bedeutendem Umfange beeinflußt.

## Kapitel IX
## **Schaumburg-Lippe**

K. Bömers, Das Staatsrecht des Fürstentums Schaumburg-Lippe. Handb. des öff. Rechts III. Bd. 2. Halbbd. 1. Abt., 1884, S. 165ff.

I. In Schaumburg-Lippe gab es Landstände, deren Tätigkeit jedoch mit dem Ende des 17. Jahrhunderts allmählich aufhörte (Moser S. 474; Bömers S. 165). Nur „in den Steuerverhältnissen" lassen „einzelne Reste ständischen Lebens sich noch längere Zeit nachweisen" (Bömers S. 169). Diese Reste bestanden hauptsächlich darin, daß das Herkommen es dem Landesherrn nicht gestattete, seinen Schaumburgern unbeschränkt Steuern aufzuerlegen. Noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts strengten die schaumburgischen Untertanen — nicht Stände, die ja nicht bestanden — bei Steuer-Streitigkeiten vor dem Reichsgericht einen Prozeß an, der mit dem den Untertanen günstigen Landesvergleich vom 16. Juli 1791[1]) endete. Dieser Vertrag kommt denen gleich, die in anderen Ländern zwischen Ständen und Landesherrn ge-

[1]) s. A. H. Zachariä, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. Göttingen 1855. S. 1061ff. Sonderbarerweise wird der Vergleich in der offiziellen Urkunde der Verordnung von 1816 unrichtig in das Jahr 1792 verlegt. Daher kommt es, daß er verschieden datiert wird (s. Zachariä S. 1068).

schlossen zu werden pflegten und darf in diesem Sinne als altständisch gelten. Der Fürst Georg Wilhelm gab durch eine Verordnung vom 15. Januar 1816) seinem Lande eine Verfassung zurück (s. Pölitz I, 2, S. 1104 ff.).

II. Unter den Bestimmungen der Verordnung über Zusammensetzung und Kompetenzen der Stände befindet sich manches, dessen altständischer Charakter durch frühere Erörterungen oder durch die Sache an sich ohne weiteres kenntlich gemacht wird.

Sitz- und stimmberechtigt sind auf dem schaumburgischen Landtage „a) die wirklichen Besitzer adeliger Güter“ — die alte Ritterschaft. Besonders charakteristisch ist die persönliche Landstandschaft der Ritter.

„b) Deputierte der Städte und Flecken“ — die alte Klasse der Städte. Vgl. zu a) und b) Moser S. 474 § 62 und Reichard S. 287.

„c) Deputierte der Amts-Untertanen“ — neu!

Zur Ritterschaft gehört nur, wer sich in dem wirklichen Besitze eines adelig freien Gutes befindet. Dem Besitzer mehrerer Rittergüter steht auf dem Landtage nur eine Stimme zu; so pflegte es auch in alter Zeit gehalten zu werden (s. Below S. 210). Die Mitglieder der Ritterschaft erscheinen in Person, dürfen sich aber durch einen Bevollmächtigten ihres Standes vertreten lassen (s. Below S. 212 und die schwarzburg. Konstitution von 1722 Moser S. 389, 20); jedoch darf ein Landstand höchstens von einem seiner Kollegen eine Vollmacht annehmen. Vgl. § 5.

Die Deputierten der Städte und Flecken wählt nach altständischer Art der Magistrat aus seiner Mitte oder aus der Bürgerschaft (§ 6).

III. Die Kompetenzen der schaumburgischen Landstände beruhen, wie der Inhalt, die Reihenfolge und in geringerem Maße auch der Wortlaut zeigen, auf den den Landständen in der Erklärung vom 14. November 1815 im allgemeinen zugebilligten Kompetenzen (s. oben S. 3 f.).

§ 2. „Die Landstände Unserer Schaumburgschen Lande sollen folgende Rechte auszuüben haben:

1. das Recht, die zur Staatsverwaltung notwendigen Ausgaben nach den ihnen vorzulegenden Berechnungen zu prüfen, mit Uns über das Maß und die Art der Besteuerung sich zu vereinigen und die danach erforderlichen Steuern zu verwilligen, in welcher Hinsicht Wir den Landesvergleich vom 3. Dezember 1792 hierdurch ausdrücklich bestätigen, und wollen, daß derselbe jederzeit befolgt und in Anwendung gebracht werden soll;

2. das Recht, über die zu erlassenden allgemeinen Landesgesetze ihr Gutachten zu geben, und, wenn sie auf die Landesverfassung einen wesentlichen Einfluß haben, ihre Einwilligung zu denselben zu erteilen;

3. das Recht, von der Verwendung der Landsteuern zu den Landesbedürfnissen Kenntnis zu nehmen, und Uns ihre Bemerkungen vorzulegen, zu welchem Ende ihnen die Rechnungen der Landessteuerkasse jährlich mitgeteilt werden sollen;

4. das Recht „— man beachte, daß sämtliche Punkte ebenso wie oben in der Erklärung mit diesem Wort beginnen —„ über die Gegenstände der allgemeinen Wohlfahrt Uns Vorschläge zu machen, und ihre Beschwerden über etwaige Mißbräuche oder Unregelmäßigkeiten im öffentlichen Dienste mit den erforderlichen Beweisen belegt, bei Uns anzubringen, wie denn solches auch bisher jedem Unserer lieben und getreuen Untertanen verstattet gewesen ist“.



Dieser letzte Satz bekundet ausdrücklich, daß dem Punkt 4 eine ältere deutsche Einrichtung zugrunde liegt. Unter 1 wird ausdrücklich Bezug genommen auf den Vergleich von 1791 als die rechtliche Grundlage der Steuerverhältnisse des Landes. Tatsächlich gesteht § 3 des Vergleichs den Untertanen zu, daß sie an außerordentlichen Steuern nur solche entrichten sollen, deren Notwendigkeit ihnen vorher nachgewiesen ist. Das Reichs-Kammergericht gab dem § 3 noch den Zusatz (Zachariä S. 1067), den Untertanen solle auf ihr Verlangen von der Verwendung der künftig nötigen außerordentlichen Abgaben nach deren wirklicher Bezahlung die Rechnung vorgelegt werden (ähnlich § 2 Punkt 3 der Verfassung).

Was diese Bestimmungen sonst an Altständischem enthalten, ist schon oben unter Nassau (s. S. 59 f.) erörtert. Bemerkenswert ist noch, daß hier unter 2 nur eine wesentliche Abänderung der Verfassung der Zustimmung der Landstände bedarf (s. oben S. 24) und nicht auch Gesetze, die das Eigentum oder die Freiheit der Untertanen angehen.

Über die Ausdrucksweise sei noch folgendes bemerkt. Die „Landstände“ (§ 2 ff.), die Vertreter der zur „Landstandschaft“ (§ 4) berechtigten „lieben und getreuen Untertanen“

(§ 2, 4) versammeln sich auf dem „Landtage“ (§ 7), um dort die „landständischen Gerechtsame“ (§ 1; vgl. Moser, II. Buch 20. Kapitel) auszuüben. Der einzelne Abgeordnete wird mit „Landstand“ bezeichnet (§ 5).

Die Zusammensetzung der Kammern erfolgt im wesentlichen nach altständischer Art. Die Ritter kommen sogar noch persönlich zum Landtage. Sowohl in den Kompetenzen wie bei den Benennungen begegnet mancherlei Altständisches.

Die Verfassung von Schaumburg-Lippe baut sich in den wesentlichen Punkten auf den alten Landständen auf.

---

# Lebenslauf

Am 15. März 1888 wurde ich, Alfons Theodor Ingelmann, als Sohn des Böttchermeisters Franz Ingelmann und seiner Ehefrau Luise geb. Hollmann zu Klein-Algermissen bei Hildesheim geboren. Ich bin preußischer Staatsangehöriger und katholischer Konfession. Mein Wohnort ist Klein-Algermissen. Ich besuchte zunächst die Volksschule meines Heimatsortes. Meine weitere Ausbildung erhielt ich seit Ostern 1900 auf dem Gymnasium Josephinum zu Hildesheim, das ich Ostern 1909 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich widmete mich alsdann dem Studium der Geschichte, Germanistik, Philosophie und der klassischen Philologie je ein Semester an den Universitäten Freiburg i. Br., München und Leipzig. Vom 1. Oktober 1910 bis 1. Oktober 1911 diente ich einjährig-freiwillig im 9. bayrischen Infanterie-Regiment zu Würzburg und setzte gleichzeitig meine Studien an der dortigen Universität fort. Seit Michaelis 1911 bin ich an der Königlichen Universität Greifswald immatrikuliert.

Meine akademischen Lehrer waren, ehe ich die Universität Greifswald bezog, die Herren Professoren und Dozenten: Meinecke, Finke, Kluge, Liefmann, Cornelius, Jansen, Muncker, Petersen, Freiherr v. Schwerin, Wundt, Dittrich, Hirt, Holz, Köster, Seeliger, Merker, Seydel, Stählin;

in Greifswald: Bernheim, Ehrismann, Ulmann, Otto, Heller, Hosius, Mewaldt, Schöne, Rehmke, Schmekel, Gebauer, v. d. Golz, Milch, Semrau, Vorkastner.

Ihnen allen habe ich für meine wissenschaftliche Ausbildung zu danken. Ganz besonderen Dank schulde ich Herrn Geheimen Regierungsrat Professor Dr. E. Bernheim, der mich zu der vorliegenden Arbeit anregte und sie stets auf das liebenswürdigste und tatkräftigste förderte.

---



END OF
TITLE